

3148

9
Rc. 223.

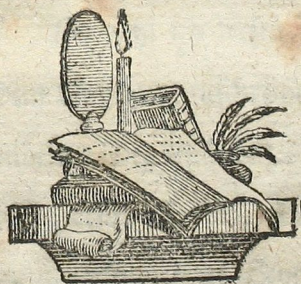


a
3.



Zwo Abhandlungen
aus dem
Handfesten
und dem
Pfand = Rechte
der
Reichsstadt Bremen

von
Joh. Friedr. Gildemeister.



Bremen,
bey Friedr. Wilmans. 1794.

Das Buch

ist

ein

und

ist

ein

ein

ein

ein



ein

ein



Vorbericht.

Diese beiden Abhandlungen sind schon in ihrer ursprünglichen Gestalt mit dem Beyfalle solcher Männer beehret worden, in deren Urtheil ein Mißtrauen zu setzen ich nicht wage. Obwohl ich diesen Beyfall größtentheils dem Umstande zuschreiben muß, daß die abgehandelten Gegenstände zu wichtig und noch zu wenig erschöpft sind, als daß irgend ein nicht ganz verunglückter Beytrag zu ihrer Erläuterung gleichgültig aufgenommen werden dürfte, so glaube ich doch eben daher bey der öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufsätze,

nachdem ich ihnen eine größere Vollkommenheit gegeben habe, gegen Vorwürfe sicher zu seyn.

Der erstere, über die Bremischen Handfesten, wurde durch eine Anfrage auswärtiger Kaufleute bey einem hiesigen Handlungshause im Jahre 1788 veranlasset. Gene wünschten zu wissen, was über unsere Handfesten im Druck vorhanden sey, oder falls es keine gemeinsafliche Schriften darüber gäbe, welche Bewandniß es mit unserm Handfestenwesen habe? Man beehrte von mir den Entwurf der Antwort. Die Aufmerksamkeit, den Ausländer auf diesen Gegenstand gerichtet hatten, schien mich zu berechtigen, über denselben ein Theil des hiesigen cultivirten Publikums in derjenigen Privatgesellschaft zu unterhalten, welche unter den Namen der phys

fikalischen, den sie nach ihrer ursprünglichen, aber seit acht Jahren sehr erweiterten, Bestimmung noch immer führet, auch auswärts bekannt ist. Als am Schlusse des bemeldeten Jahres mich die Reihe traf, der Gesellschaft eine Vorlesung zu halten, wählte ich demnach jenen Gegenstand, erklärte das Wesen der Handfesten, ihre rechtlichen Wirkungen im Allgemeinen, und den Gebrauch, den wir von diesen Briefen, besonders anjezt, machen: ohne mich jedoch auf die feineren dabey vorkommenden Rechtsfragen einzulassen, deren Erörterung die Gesetze der Gesellschaft nicht verstatteten. So war der Gegenstand selbst mir werther geworden: ich dachte und forschte über denselben weiter nach, machte in dem Aufsätze, der im Ganzen derselbe blieb, einige Abänderungen, und fügte Beweise und Er-

läuterungen in Anmerkungen und einige Beylagen hinzu; so daß die Schrift, wenn ich meines Zweckes nicht verfehlt habe, auch für Rechtsgelehrte nicht unbrauchbar seyn wird.

In den Anmerkungen ist zwar der von Rhedenschen Dissertation über das Bresmische Handfesten-Recht mehrmals Erwähnung geschehen: aber einen jeden mir unrichtig scheinenden Satz des um unser Stadt recht höchstverdienten Verfassers anzuzeigen, war weder nothwendig, noch auch eine angenehme Arbeit. Es soll übrigens der im Jahre 1787 verstorbene Herr Bürgermeister Died. Smidt ein Werk über die Handfesten hinterlassen haben. Von diesem gelehrten Manne, (der sel. Abt Jerusalem nante ihn mir vor zwanzig Jahren praesi-

dium et dulce decus unserer Republik) den die Liebe zu den Wissenschaften nie verlassent hat, und der die beneidenswerthe Gelegenheit hatte, Aufschlüsse zu erhalten, zu denen Wenige gelangen, würde ich am liebsten gelernt; aber ich würde auch meinen Aufsatze ganz unterdrückt haben, wenn ich nicht alle Hoffnung aufgeben müßte, daß sein Werk öffentlich erscheinen oder auch nur handschriftlich denen, die es zu lesen wünschen, mitgetheilt werden würde.

Ueber die Fragen: ob Ausländer auf Bremer Immobilien von Bremischen Untergehörigen Hypotheken erwerben können, und, wenn dieses zu verneinen wäre, ob Auswärtige deshalb das Retorsionsrecht aus-

zu üben befugt sind? habe ich unter dem 23. Febr. 1786 ein rechtliches Gutachten ertheilet. Man hatte mir die Umstände des besondern Falles, weswegen man dasselbe verlangte, nicht angezeigt: daher ich denn eine ausführliche Abhandlung aufsetzen mußte. Jetzt habe ich dieselbe nicht allein in der Form umgeändert, sondern auch, obwohl ich in der Hauptsache noch meiner ehemaligen Meinung bin, manchen Satz näher geprüft, und überhaupt alle die Verbesserungen angebracht, worauf fortgesetztes Lesen und Nachdenken mich geführt haben.

Schlagen mein Wunsch und meine Hoffnung nicht fehl, so werden Kenner und Freunde des vaterländischen Rechts durch die Herausgabe dieser Stücke veranlasset werden,

mir oder dem Publikum ihre Gedanken über die sogar praktisch wichtigen Gegenstände dieser Aufsätze, und diejenigen zu ihrer besseren Aufklärung gereichenden Urkunden mitzutheilen, welche mir unbekannt geblieben sind. Auch würde man mich sehr verbinden, wenn man mir Nachrichten und Urkunden, wodurch unser Pfandrecht überhaupt, vornehmlich das noch so dunkle Ristenpfandsrecht, Erläuterung erhielte, zukommen lassen wollte.

Ich kann nicht leugnen, es würde mir erwünscht seyn, wenn auch auswärtige Rechtsgelehrte diese Aufsätze läsen. Freylich gehen beyde Stücke vornehmlich auf das Bremische Recht. Aber mir wenigstens ist keine Schrift über Gegenstände des Deutschen Rechts darum gleichgültig, weil sie local ist: sondern

je weiter wir noch in der Kenntniß des Deutschen Rechts zurück sind, um so viel wichtiger sind mir gerade Erläuterungen der Geseze und Gewohnheiten einzelner Länder und Städte.

(Bremen, am 15ten April

1794.

Ueber die
Bremischen Handfesten.

1611
Brennender Sandstein



Ueber die Bremischen Handfesten.

Ueber unsere Handfesten haben wir, des wenigsten nicht zu gedenken, was in Schriften über unser Stadtrecht mehrentheils nur benläufig davon vorkömmt, nicht mehr, als zwei Schriften: beide lateinisch verfasst und nur für Gelehrte eingerichtet. Die eine, welche sehr kurz ist, findet man unter dem erdichteten Namen: Franz Heinrich Sparre, in der Hamburgischen vermischten Bibliothek. (1) Der Verfasser ist der ehemalige, in unserer Stadt wegen seiner liebenswürdigen Eigenschaften sehr geschätzte, und auch auswärts wegen seiner Gelehrsamkeit bekannte Herr Stadtvogt Caspar Friederich Kenner. Die andere Schrift ist eine im Jahre 1708 auf dem hiesigen Gymnasium öffentlich vertheidigte Streitschrift des Herrn Doctor Caspar von Rheden, (2) welcher durch seine vorzüglichen Kenntnisse damals als Professor der Rechte, nachher als Herr des Raths und Stadt-Richter, zuletzt als Bürgermeister, um das gemeine Wesen sich verdient gemacht hat. Sie kömmt aber nicht nur den übrigen Schriften dieses gründlichen Gelehrten bey weitem nicht bey, sondern enthält auch mehrere Grundsätze, denen man nicht wohl beypflichten kann.

Im Deutschen Rechte, so wie auch in den Statuten dieser Stadt, hat das Wort Handfeste eine sehr allgemeine Bedeutung: denn es bezeichnet alle durch Unterschrift oder Siegel bekräftigte Documente. (3) Bey uns aber wird dasselbe jetzt nur noch in einem eingeschränkteren Sinne genommen: und das ist derjenige, den wir hier vor Augen haben.

In diesem Verstande ist eine Handfeste eine von dem sitzenden Rathe, das ist, von den beiden Quartieren des ganzen Rathes, die zu der Zeit im Eide und in der Regierung sind, unter dem Stadtsiegel ausgefertigte Urkunde, welche bezeuget, daß jemand einem Andern das Recht verkauft habe, aus seinem, des Verkäufers, Hause oder sonstigem unbeweglichen Gute gewisse Jahrrenten zu erheben.

In den mittleren Zeiten war der Rentenkauf auch in Deutschland ein sehr gewöhnlicher Contract. Man kaufte nehmlich von einem Andern das Recht, daß er zu gewissen Zeiten eine gewisse Quantität erlegen müsse. Bey diesem Contracte verpflichtete der Verkäufer entweder nur sich zur Bezahlung einer Rente, oder er legte diese Rente auf seine Güter, gewöhnlich auf gewisse bestimmte Stücke seines Vermögens. Beide Arten der Rente, die, wobey blos die Person, und die, wobey auch die Güter verpflichtet waren, mögen hier bey uns nicht unbekannt gewesen seyn, und man mochte wohl nicht nur gewisse bestimmte Güter verbindlich machen, sondern auch das ganz

ze Vermögen. Wir sehen bey denen Handfesten, wovon wir anjezt reden, immer voraus, daß die Rente in Gelde bestehe, und aus gewissen bestimmten, und zwar unbeweglichen Gütern bezahlt werde; so daß die Verbindlichkeit ein Realonus derselben ausmacht: und es ist nicht zu zweifeln, daß diese Grundstücke wirklich als Hypothek für die Rente gegolten haben, und also auch noch das für gelten. (4)

Das päpstliche Recht, welches in den mittleren Zeiten durch ganz Deutschland in grossem Ansehen stand, verbot, Geld auf Zinsen anzunehmen: dagegen aber billigten zweyen Päbste, Martin V und Calixtus III, im funfzehnten Jahrhunderte den Rentekauf: (5) welcher die Stelle des zinslichen Darlehns vertreten konnte. Denn ob ich einem 100 Thaler gegen 5 Thaler jährlicher Zinsen leihe, oder ob ich mir für jene das Recht von ihm erkaufe, von ihm oder auch aus seinen Gütern jährlich 5 Thaler zu erheben, das ist im Grunde fast ein und dasselbe. Aber es war doch ein wichtiger Unterschied unter diesen beiden Contracten. Wer ein Darlehn auslehnt, kann das Capital zu bestimmter Zeit oder nach vorgängiger Aufkündigung zurückfordern: der Käufer der Rente kann nur diese verlangen, nur auf die Erfüllung des Contracts klagen; den Contract, der seiner Natur nach beständig ist, kann er nicht wieder aufheben: (6) obwohl es ihm frey steht, sein Recht auf diese Rente auf Andere zu übertragen, und also auch

Handfesten

H 2

Handfesten

es zu verkaufen. Und eben diese Sicherheit des Verkäufers der Rente, des Schuldners, daß ihm keine Lösekündigung zur ungelegenen Zeit geschehen und er dadurch zur Veräußerung seines Gutes genöthiget werden konnte, ist, wie der vortreffliche Möser (7) vermuthet, der Bewegungsgrund gewesen, weswegen die Päbste den Rentekauf vorzogen, und, um ihrem Verbote des zinslichen Darlehns einen größeren Nachdruck zu verschaffen, auf die ähnlichen Mosaischen Verbote und auf Stellen des neuen Testaments, die sie dahin zu deuten suchten, sich beriefen. (8)

Nach der Natur der Sache würde der Verkäufer der Rente nicht ohne des Käufers Zustimmung den Contract wieder aufheben können. Es scheint aber, daß die Verkäufer sich die Freyheit, das Kaufgeld zurückzugeben, und dadurch ihr Gut von der Last der Rente zu befreien, oft und immer öfter vorbehalten haben. Auf die Weise entstand eine Gewohnheit, wodurch denn nachmals die Befugniß der Zurückzahlung in jedem einzelnen Falle stillschweigend beliebt wurde. In unsern Handfesten, so viel ich deren gesehen habe, wird dem Verkäufer dieses Recht allemal ausdrücklich zugesichert. Schon dieser ausdrückliche Vorbehalt würde vermuthen lassen, daß der Verkäufer an und für sich nicht berechtigt sey, den Contract wieder aufzurufen. (9)

Anderß verhält es sich mit dem Käufer. In dessen steht ihm frey, sein Recht und die Handfeste selbst zu veräußern, so daß er auf diese Weise

sein Geld wieder bekommen kann. Heutzutage bedarf es dieses Umweges nicht: denn da jetzt, wovon ich weiterhin ausführlicher reden werde, in der Handfeste immer ein fingirter Käufer der Rente genannt, die Handfeste aber sodann dem Verkäufer eingehändigt wird, und dieser sie seinem Gläubiger bey einer Obligation oder sonst versetzt, so hat der, dem er sie versetzt hat, das Recht, sein Capital zu fordern. Er hat es aber doch nicht zufolge der Handfeste oder aus der Natur des Rentekaufs, sondern aus einem ganz andern Grunde; und hat es nur alsdann, wenn die Hauptschuld, wofür die Handfeste versetzt ist, aufgekündigt werden kann.

Auch der Form nach sind die Handfesten nicht, wie viele sich einbilden, ein ausschließliches Eigenthum Bremens. Urkunden, die der Rath zu Hannover im vierzehnten Jahrhunderte ausgefertigt hat, und die wahre Handfesten sind, obwohl die Worte zum Theil anders lauten, als in den hiesigen, hat Gruper mitgetheilt. (10) So thum auch zum Beispiel das Berdensche und das Mindensche Stadtrecht ihrer Erwähnung; jene unter dem Namen der Handfesten, diese indem sie von Gülden oder Pfachten reden, die ein Bürger aus seinem Hause oder Erbe verkauft, und worauf der Stadt offene Briefe gegeben sind. (11) Aber nachdem das große Ansehen des päpstlichen Rechts in Verfall gekommen war, und als verschiedene Umstände die Neigung zum zinslichen Darlehne wieder erweckten, so kamen die Handfesten über den

Rentekauf an den allermehrsten Orten außer Gebrauch. Bey uns sind sie noch stark im Gange; doch, wie wir sehen werden, auf eine ganz besondere Weise.

Das Formular der Handfesten, dessen wir uns anjetzt bedienen, ⁽¹²⁾ ist, nur mit dem Unterschiede, daß sie in Hochdeutscher Sprache, anstatt der Niedersächsischen, abgefaßt werden, noch ganz und gar eben dasselbe, wie bey den ältesten Deutschen hier ausgefertigten Handfesten, die mir vorgekommen sind. ⁽¹³⁾ Der Inhalt einer Handfeste ist: Dieser hat jenem für so und so viel Geldes, welches dieser empfangen hat, verkauft so und so viel Rente aus dem und dem Hause, Wurd ⁽¹⁴⁾ und ganzen Wohnung (deren Lage beschrieben wird) die Hälfte zu allen Ostern und die andere Hälfte zu allen Michaelis-Tagen zu bezahlen von diesem Hause, Wurd und ganzen Wohnung. Der Verkäufer behält das Recht, für eben das Kaufgeld die Rente wiederzukaufen, wann er will; da er denn auch die noch schuldige Rente erlegen muß. Der Käufer aber kann die Rente nach Gefallen verpfänden, verkaufen und sonst lassen unsern Bürgern; nur nicht geistlichen Leuten. (Dieses letztere geht blos auf die Römisch-katholische Geistlichkeit, welcher man weder die Erwerbung der in der Stadt gelegenen Grundstücke, noch auch einiger darauf hastenden Rechte, verstatete. Unsere Geistlichen sind der Handfesten fähig, und eben so unsere geistlichen Stiftungen, so gut als die weltlichen Corpora.) Die beiden regies

renden Quartiere des Rathes bezeugen, daß die Verkäufer diesen Contract und dessen Bedinge vor ihnen ausgesagt hätten, und zur Versicherung dessen hängen sie das Stadtsiegel an den pergamentenen Brief. (15)

In den alten Zeiten verhielt es sich alles wörtlich so, wie die Handfeste besaget. Derjenige, der darin als Käufer der Rente genannt wurde, war es wirklich. Der Verkäufer aber erschien wirklich, und wenn er verheirathet war, mit seiner ehelichen Hausfrau, — deren auch noch jetzt erwähnt wird, (16) — vor dem sitzenden Rathe und bekannte was die Handfeste enthält. Der Käufer aber erhielt diese Urkunde.

Heutzutage wird wohl nicht mehr der Fall vorkommen, daß der durch die Handfeste beurkundete Kauf und Verkauf wirklich geschähe, und der Verkäufer persönlich vor dem Rathe erschiene. Jetzt meldet er sich auf der Canzley um die Ausfertigung einer Handfeste; und zwar, welches seltsam scheint, oftmals ohne wirklich Geld aufzunehmen. Da also in diesem Falle kein Rentenkauf vor geht, so muß ein solcher Contract und ein Käufer fingirt werden. Ein Gerichts-Procurator stellt den Käufer vor. (17) Dann documentiret der Rath, daß ich als Verkäufer dem Procurator für so und so viel eine Rente in meinem Hause und Zubehör verkauft habe. Weil aber kein wahrer Käufer vorhanden ist, so erhalte ich, der Verkäufer, die Handfeste, und habe nun weiter keine Verbindung

mit dem Käufer: denn der Contract war nicht wirklich errichtet.

Wenn ich Geld aufnehme, so pflegt der Gläubiger von mir eine Handschrift zu bekommen, worin ich ihm alle meine Güter im Allgemeinen für den Hauptstuhl, für die Zinsen und für Kosten und Schaden verhypothecire: welche Handschrift man hier eine Obligation nennt. Man gebraucht dazu gewöhnlich ein auf ein Darlehn eingerichtetes gedrucktes Formular: aber eine jede Handschrift, auch bey einem andern Grunde der Verbindlichkeit, wenn nur die allgemeine Hypothek darin enthalten ist, hat in so fern eben dieselbe Kraft. Will nun mein Gläubiger mit dergleichen allgemeiner Hypothek sich nicht begnügen, so gebe ich ihm jene den Procurator benennende Handfeste zum besondern Unterpfande dabey, und schreibe dieses unter die Handschrift. Es wird hiebey, wie es mir scheint, entweder fingiret, daß ich das Wiederkaufrecht ausgeübet, und also von dem (fingirten) Käufer die Handfeste zurück erhalten habe, und sie nun meinem neuen Gläubiger versetzen könne, (18) oder man stellet sich vor, der in der Handfeste genannte Käufer habe die Rente als mein Bevollmächtigter gekauft gehabt und mir die Urkunde eingehändigt. (19)

Zu welcher Zeit dergleichen fingirter Rentenkauf zuerst geschehen sey, ist mir nicht bekannt. Ich habe eine in Niedersächsischer Sprache verfaßte Handfeste vom 27 Junius 1625 gesehen, worin man

noch keine Spur davon antrifft. Doch man kann davon nicht mit Sicherheit aus der Handfeste urtheilen, da man nicht weiß, ob schon zu der Zeit, als dergleichen fingirter Verkauf aufkam, gerade nur Procuratoren oder Notarien (denn auch die letzteren wurden vormals dazu gebraucht) die Person des Käufer vorgestellt haben. In einer Hochdeutschen Handfeste vom Jahre 1683 war ein Herr des Rathes der Käufer. Hieraus kann man schon mehr schließen, weil nicht wahrscheinlich ist, daß derselbe zu diesem Geschäfte seinen Namen hergegeben habe. Noch wichtiger ist, wo ich nicht sehr irre, daß Caspar von Rheden in der Anfangs angeführten Schrift vom Jahre 1708 von der ganzen Sache kein Wort meldet: (20) denn da er einen so merkwürdigen Umstand nicht wohl mit Stillschweigen vorbegehen konnte, so darf man annehmen, daß damals noch immer ein wahrer Käufer in der Handfeste genannt worden sey. Die Veranlassung der neuen Erfindung ist mir eben so unbekannt. Doch kann man aus dem Nutzen, den sie leistet, die Absicht, welche man dabei gehabt habe, muthmaßen. Denn einen Nutzen hat sie, und der groß genug ist, um die Handfesten bezubehalten, und sich nicht dadurch irre machen zu lassen, daß öffentliche Urkunden nichts anders, als was wörtlich wahr ist, enthalten sollten. Wir wissen ja einmal alle, wie es sich mit der Sache verhält, und die Handfeste kann dadurch nicht an ihrer Kraft verlieren, daß sie auf jene Weise entstanden ist.

Man findet oftmals Schwierigkeiten, auf eine bloße Obligation oder allgemeine Privathypothek Geld zu bekommen. Der Gläubiger kann nicht wissen, wie viel ich schon auf diese Weise aufgenommen haben mag, da denn, wenn ich nicht alle meine Schulden bezahlen kann, ihm leicht so viele ältere hypothekarische Gläubiger vorgehen würden, daß seine Obligation keinen Werth behielte. Auch gilt, nach dem hiesigen Stadtrecht, keine Privathypothek in Ansehung derjenigen Grundstücke, welche unter der Stadt Gerichtsbarkeit und in der alten Stadt liegen, und die den Namen der Weichbilde tragen. (21) Daher kann mein Gläubiger, wenn er nur eine Obligation hat, nie, kraft dieser, aus meinen Grundstücken, die Weichbilde sind, einige Sicherheit erhalten. Wenn sie auch niemanden öffentlich verhypotheciret, wenn auch keine Handfesten vorhanden sind, oder wenn auch von dem aus ihnen gelöseten Gelde, nach erfolgter Bezahlung derer, die Handfesten oder öffentliche Hypotheken haben, etwas überschicket, so bleibt dieses alles für die sämtlichen Gläubiger, auch für die, so nur Buchschulden fordern; und nach Verhältnis der Größe ihrer Forderungen, so daß davon für den Inhaber der Obligation, der zwar von den Weichbilden nicht ausgeschlossen, aber doch nur als ein gemeiner Gläubiger zugelassen wird, wenig zu hoffen ist. Wie soll ich also meinem Gläubiger eine größere Sicherheit verschaffen? Eine bewegliche Sache, ihm zum Unterpfande hingegeben, würde ihn sicher stellen: denn dieses, wenn

er es in Besitz hat, können ihm, nach unserm Stadtrechte, keine andere Gläubiger abnehmen, ehe er bezahlt ist. (22) Aber wie wenige Geldesbedürftige besitzen fahrende Habe von dem Werthe, daß sie für eine beträchtliche Summe Sicherheit leisten? Und wer sie hat, schämt sich des Verzehens. Grundstücke, die nicht Weichbilde sind, zum speciellen Unterpfande zu setzen, kann zwar privatim geschehen; allein wie wenige haben dergleichen Grundstücke? Auch würden die dem Gläubiger unbekanntem etwanigen älteren Obligationen auch in Ansehung dieser Grundstücke den Vorrang behaupten. Wollte man aber seine Weichbilde zum speciellen Pfande setzen, so kann das nicht anders, als vor dem Rathe, geschehen: dadurch wird es öffentlich bekannt; welches unangenehm ist, und besonders dem Credit des handelnden Bürgers nachtheilig seyn würde.

Es ist noch ein Mittel übrig: nemlich daß der Gläubiger eine Handfeste bekomme. Hier sind nun zweien Wege, der alte und der neue: jener ist der Weg des wahren Rentenverkaufs, dieser des fingirten. Bey dem ersteren, da ich nemlich meinem Gläubiger selbst Rente aus meinem Grundstücke verkaufe und darüber eine Handfeste willige, das ist, errichten lasse, ist eben jene Unbequemlichkeit, der wir ausweichen wollten, daß es öffentlich bekannt wird. Denn jedermann kann das Verzeichniß der neu gewilligten Handfesten erhalten. Mit dem fingirten Verkaufe ist alle Schwierigkeit gehoben.

Nehmlich entweder wird derselbe erst jetzt vor-
genommen, da ich das Geld, für welches die Si-
cherheit erfordert wird, aufnehmen will, oder es
ist schon geschehen. Verkaufe ich jetzt erst Rente
aus meinem Hause einem Procurator, damit
ich die darüber zu errichtende Handfeste meinem
neuen Gläubiger versehen könne, so wird es zwar
bekannt, daß ich diese Handfeste willige: aber
dadurch leidet mein Credit nicht, wenn er nicht
ohnehin schwach ist. Man weiß ja nicht, ob ich
sie in der Absicht willige, um sie sogleich zu ge-
brauchen, um sie einem Gläubiger zu versehen.
Es ist möglich, daß ich sie blos auf den Fall eines
ungewissen künftigen Gebrauchs willige, und sie
demnächst bey mir niederlege, ohne sie vielleicht je-
mals wegzugeben.

Dieses Willigen zu einem blos möglichen Ge-
branche, welches der zweyte Fall war, geschieht
sehr oft. Wenn man bey dem Anfange seines
Etablissements oder gleich bey Erwerbung eines
Grundstückes Handfesten willigt, so hat es gar
nichts auffallendes. Denn jedermann glaubt, es
geschehe entweder blos in Rücksicht der Möglichkeit
eines künftigen Geldmangels, der auch der Reich-
ste ausgesetzt ist, oder man habe das Grundstück
mit dazu angeliehenem Gelde, wofür man die
Handfeste versehen wolle, erkaufte, oder man habe
das Kaufgeld nicht bezahlt, sondern wolle mittelst
der Handfeste Sicherheit dafür geben: welches
auch nicht anstößig ist, da Viele ihr Geld so gut
benutzen können, daß es nicht vortheilhaft ist, es

in Grundstücken anzulegen. Ueberhaupt aber ist das Willigen der Handfesten bey der Erwerbung eines Grundstücks ein sehr allgemeiner Gebrauch: wer diesem folget, setzet sich also dadurch keinem Verdacht aus.

Der Verkauf der Rente an einen fingirten Käufer, ist, wenn man sich von Anfang an den Nutzen, der daraus erfolget ist, gedacht hat, in der That eine sehr feine Erfindung, deren Urheber ich wissen möchte. Nur hat sie für den Verkäufer, den Schuldner, den Nachtheil, daß der Inhaber der Handfeste diese nur unterpfandsweise und zwar fast immer für eine solche Forderung besizet, die der Lösekündigung unterworfen ist. (23) Allein die Vortheile jener Erfindung scheinen doch diese Unbequemlichkeit weit zu überwiegen.

Daß man die Handfesten auf große oder kleine, daß man mehrere auf beliebige Summen, und zwar entweder um dieselbe Zeit (obwohl immer die eine älter ist und der jüngeren vorgeht) oder zu ganz verschiedenen Zeiten willigen könne, ist bekannt. Auch kann man aus mehreren Grundstücken zugleich die Rente verkaufen und darüber nur Eine Handfeste schreiben lassen: welches aber, wenn man dereinst das eine allein veräußern will, unangenehme Weitläufigkeiten nach sich ziehet.

Es müssen aber, wenn eine Handfeste nicht die erste ist, oder wenn andere Lasten, z. B. Königszins, Stättegeld, auf demselben haften, diese vorabgehenden Lasten und Rente in der Handfeste ausgedruckt werden. Um aber so viel sicherer zu

seyn, daß dergleichen nicht verschwiegen werde, ist das Verschwiegen mit einer Strafe, außer dem Schadensersatz, belegt, und die Verordnung, daß die ausgefertigten Handfesten einen Monat bey dem Rathe liegen bleiben, (24) oder nur gegen genügsame Bürgschaft verabsolgt werden, kann auch hier einigen Nutzen leisten. Aus einer jeden Handfeste kann man ersehen, ob das Grundstück frey ist, oder welche und wie viele Renten oder andere Lasten bereits darauf liegen. (25) Wie viel besser ist das, als bey Obligationen, wo der Gläubiger immer nicht weiß, wie viele derselben, oder welche gesetzliche allgemeine Hypotheken schon vorausgehen und welche Sicherheit er also erhalte.

In Verden haben alle Handfesten gleiches Recht, die letzte ist der ersten gleich. (26) Es ist aber gar zu einleuchtend, daß unser Grundsatz, da die folgende Handfeste der vorhergehenden zu keinem Schaden kommen soll, welches in der jüngern Handfeste sogar als ausdrücklich verabredet angeführt wird, (27) weit billiger, natürlicher und politisch besser sey.

Eine mir versetzte Handfeste kann ich wieder versetzen. Davon ist unter andern in diesem Falle Gebrauch zu machen. Ich habe 1000 Thaler sicher belegt und eine Handfeste dabey, bedarf aber zu einer gewissen Ausgabe 400 Thaler sogleich. Jene 1000 kann ich nicht alsbald zurückfordern, weil die Löse verabredetermaßen zuvor gekündigt werden muß: auch würde ich vielleicht nicht sofort Gelegenheit finden, die übrigen 600 eben so sicher

wieder unterzubringen. Also nehme ich 400 auf und versehe meinem Gläubiger dafür jene Handfeste, die mein Schuldner mir verseht hatte.

Man hat aus der Handfeste die schnelligste Execution. Aber man kann aus derselben wenn ihr eine andere folget und ausgegeben ist, nicht alle rückständige Rente fordern, sondern nur die eines halben Jahres, oder, wenn man nemlich gerichtliche Klage angestellt hatte, eines Jahres. Das übrige, was unbezahlt ist, muß man aus den sonstigen Gütern des Schuldners suchen, und da man gewöhnlich neben der Handfeste eine allgemeine Privat-Hypothek nimt, so tritt man mit dieser wegen der übrigen Zinsen ein. Jenes ist ein altes Gesetz unserer Stadt. (28) Die Absicht desselben ist nicht zu verkennen: man soll nicht durch seine Nachlässigkeit oder Nachsicht die ihm schuldigen Renten anschwellen lassen zum Nachtheil der folgenden Handfesten, die dadurch gerade um so viel schlechter werden würden. (29) Kann nur der Käufer der Rente selbst nur eines halben oder eines Jahres Rente aus der Handfeste fordern, so kann auch derjenige, dem die Handfeste bey einem Darlehne oder sonst versehet ist, nicht mehr verlangen. (30) Wie viel besser ist auch hier wieder das Handfesten-Recht, als das Recht der Hypotheken und der Obligationen! Bey dieser kann ein älterer Gläubiger durch seine Nachsicht oder Versäumniß dem nachfolgenden seine ganze Sicherheit untauglich machen. Aber darum nehmen Leute,

die es verstehen, lieber eine gerichtliche Hypothek, als eine Handfeste.

Es ist nicht einzusehen, warum man nicht auch aus seinen Immobilien, die nicht Weichbilde sind, unter andern auch aus denen, die in der Neustadt liegen, sollte Rente verkaufen und darüber Handfesten erhalten können. Nach unserm sechsten Statute kann man Handfesten haben auf Erbe, auf Gut oder auf anderen Sachen. Sie sind also nicht einmal auf Immobilien beschränkt; vielweniger auf Weichbilde. Man muß sich aber der Handfesten auf Dinge, welche nicht Weichbilde sind, seit langer Zeit nicht mehr bedient, und daß in den Mühlen außer den Stadtmauern Handfesten gewilligt werden, für eine Anomalie gehalten haben: wenigstens hat man geglaubt, was nicht Weichbild ist, sey an und für sich kein Gegenstand der Handfesten. In diesem Jahrhunderte suchten daher die Neustädter bey dem Rathe darum an, daß auch über die Immobilien in der Neustadt Handfesten und Hypotheken (nehmlich gerichtliche) zu willigen erlaubt werden möchte: welches auch geschah. Dadurch aber sind die Grundstücke in der Neustadt nicht zu Weichbilden geworden; sie können demnach noch immer privatim verhypotheciret werden: woraus folget, daß in Ansehung ihrer gleich nach den Handfesten und gerichtlichen Hypotheken die Obligationen oder andere Privat-Hypotheken eintreten, und diese, wenn nicht öffentliche oder Handfesten vorhanden sind, den schlechten oder gemeinen Buchschulden durchaus vorgehen. (31)

Zum Beschlusse sey es mir erlaubt, eine Frage aufzuwerfen, die mit dem Gegenstande dieses Aufsatzes in Verbindung steht. Könnte man nicht die heutige Beschaffenheit unserer Handfesten gewissermaßen auf unsere Obligationen anwenden? Nämlich so, daß nicht allein keine privatim ausgestellt werden dürfte; wodurch das Antedatiren zum Nachtheil älterer Obligationen unmöglich würde; sondern auch ein jeder, ohne gleich anjetzt schon Geld aufzunehmen, im voraus Obligationen auf sein Vermögen ausstellen könnte, deren eine jede eine gewisse Summe enthielte, nach der Ordnung numeriret wäre, und in jeder gemeldet würde, wie viel Capital vorhergehe. Der Aussteller behielte, eben wie bey den Handfesten, (deren Recht auch in Ansehung der Zinsen eine Anwendung auf die Obligationen verdiente) die Freyheit, die späteren vor den älteren auszugeben, die älteren und besseren aber auf unvorhergesehene Nothfälle bey sich liegen zu lassen. Hierbey wäre aber zu untersuchen, was dem gemeinen Wesen das zuträglichste sey, daß die Gläubiger in Finstern tappen, oder aber, daß sie in den Stand gesetzt werden, den Zustand ihres Schuldners zu kennen?

B

Anmerkungen.

- (1) Sie folgt hinten unter den Anlagen N. I. Wenn man gleich nicht des Verfassers Meinung seyn kann, so wird man doch gern den kleinen Aufsatz lesen.
- (2) *Diff. de iure handfestario Bremensi.* Resp. Ioh. Iken.
- (3) *S. Haltans* in glossario Germ. med. aevi, h. v. Col. 802. sq. sel. *Hrn. Rath Gerh. Oelrichs* in glossario ad statuta Bremensia antiqua, p. 60. sq. und das Bremisch - Niedersächsische Wörterbuch II. Th. S. 386. u. f. Die Handfesten, von denen in dieser Abhandlung besonders die Rede ist, sind auf Pergament geschrieben; das große Stadtiegel hängt daran. Auf dessen Rückseite sind drey Löcher, die der Miet-Herr des regierenden Quartiers mit dem Daumen eindrückt. Auf diese Solennität bezieht sich die alte Beschreibung eines Documents vom J. 1339; da es von dessen Siegel heißet: in eodem sigillo a tergo tres fovee, quasi cum digito sint impressae. *S. (F. D. Grubers) Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen, I. B. 2. C. S. 78.* Der Kanzler *J. V. von Lubewig* sagt, ehemals sey in der Rückseite des Siegels des Schulmanns Daumen zu dem Ende eingedrückt worden, damit er ihn, wann es zur Klage kommen, wieder einpassen und recognosciren können oder müssen, und daher möge der Name Handfeste oder Daumenfeste entstanden seyn. *S. die gelehrten Anzeigen, I. Th. S. 1079.* Wenn auch in einigen Fällen der Schuldner den Daumen eingedrückt haben mag, so war doch wohl jenes die Absicht nicht, was

von Ludewig dafür angeht, sondern das Eindrü-
cken, welches auch wohl mit einem Instrumente ge-
schah, war eben sowohl eine bloße Solemnität, als
wenn die Engelländer dem Siegel ihre Zähne eindrück-
ten, oder demselben Haupt- oder Warthaare beynfüg-
ten. S. das neue Lehrgebäude der Diplomatif: aus
dem Französ. übersetzt, VI. Th. 2. Buch, 5. Hauptst.
8. Abschn. S. 349. Von einem Ablagbrieffe, wo das
Bischöflich-Verdische angehängte Siegel unten einen
Eindruck mit dem Daumen hatte, s. die Handschriften
gelehrten Anzeigen v. J. 1751. 64. St. Col. 614.
Dieselben handeln im J. 1752. Col. 598. f. von dem
Daumen, als einem Sinnbilde der Treue und Red-
lichkeit, auch von dem Daumenzeichen anstatt der
Siegel.

(4) In Breslau und den Gegenden, wovon das c. 1.
extraag. comm. de emt. et venditione redet, war es so.
(Bonis in ipso contractu tunc expressis pro ipsius
annui census exsolutione in perpetuum obligatis.)
Von mehreren Gegenden Deutschlands s. das c. 2.
desselben Titels. Es ist natürlich; denn wenn man
einem die Rente gerade aus gewissen Gütern verspricht,
so ist die Absicht, ihm durch diese eine besondere Si-
cherheit zu geben. Darum heißet es in dem alten Lü-
beckischen Rechte, nach der Oldenburgischen Hand-
schrift: *We deme anderen wat louet vyppē syn ghud,*
is dat vyperue, so is dat weddeschat, synt dat of
Cledere edder anderhande ghud, wo den dat si, dar
en den anderen an wyset, so is dat of weddeschat. S.
Wilh. Ernst Christiani Geschichte der Herzog-

thümer Schleswig und Holstein, II. Th. im Anhange S. 537. Das dingliche Recht des Inhabers der Handfeste, welches ich vormals bezweifelt habe, erhellet ferner aus dem Umstande, daß er sich, ohne Rücksicht auf den Besizer des Grundstücks und ob derselbe aus einem allgemeinen oder aus einem besondern Titel Nachfolger des Verkäufers der Rente sey, schlechterdings an das Grundstück hält. In den merkwürdigen Schöppen-Urtheilen, die Joh. Ehrenfr. Böhme in dem sechsten Theile seiner diplomatischen Beyträge zur Untersuchung der Schlesiſchen Rechte und Geschichte geliefert hat, findet man S. 114. eine hieher gehörige Stelle: Vorkawfft ein man dem andern ein erbe vnd vorreicht im das vor gehegitter bank vnd vorswiget deme kawffmanne in dem kawffe vnd vorreichint des ierlichin czinsis der vff demselbin erbe hot gestanden vnd noch stet so sal der man sinen czins behalden als her den in gewere hot in dem vorkawften erbe vnd ap der kawffmann spricht man habe im in dem kawffe des erbis den czins nicht benumet vnd ist gekawfft ane czins recht und redelichin des her eine scheypin brieff habe vnd auch besezin habe Jar vnd tag an alle ansprache das hilfft in allis nicht sunder her sal den man ansprechin der im das erbe vorkawffte vnd vorswiget des czinses der sal im antworten vnd geweren des erbis als her is hot gekawfft von rechtis wegin. Daher pflegen bey uns auch, wenn Häuser verkauft werden, alle diejenigen, welche Handfesten, Hypotheken u. d. gl. haben, öffentlich aufgefordert zu werden, daß sie, bey Verlust ihres Rechts, sich melden. Würde nicht

ein dingliches Recht durch die Handfeste ertheilt, warum hätte man denn in dem 48ten Ordeele der neueren Statuten, v. J. 1433, und im 23ten der älteren, aus dem Anfange des 14ten Jahrhunderts, in Gerh. Delrichs vollständiger Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen, S. 523 und 78, verordnet, daß die auf Weichbilbe gewilligten Briefe einen Monat beyhm Rathe bleiben sollen? Die Gläubiger, allgemein geredet, nicht bloß die, so schon Rente in dem Hause haben, sollten innerhalb dieser Zeit dem Renteverkaufe widersprechen dürfen. Also mußte ihnen der Verkauf nachtheilig seyn: dieses aber war er nur dadurch, daß ein Theil des Vermögens ihres Schuldners dem Käufer der Rente zur besondern Sicherheit gegeben wurde. Endlich sagt das 15te Ordeel S. 508. (das 115te in den alten Statuten S. 134.) der Käufer solle sich wegen der Rente an den Bewohner des Hauses, wenn er zur Miethen wohnt, halten; ist die Miethen geringer, als die Rente, an das Haus. So ist es auch in Hamburg. S. die Sammlung Hamburgischer Gesetze und Verfassungen, III. Theil S. 448. §. 98. wo bemerkt wird, daß der Miethsmann, wenn der Vermiether in üblen Vermögensumständen ist, und die Interessen des Geldes, welches er auf sein Haus aufgenommen hat, zu gleicher Zeit nicht abträgt, die Bezahlung der Miethen nicht anticipiren dürfe; „sondern der Miethsmann muß, in *caelum insolventiae locatoris*, wenn er solches unbedachtsamer Weise gethan, in der That doppelt bezahlen. „Eine Stelle in des R. Rath Ludw.

Von Hefß Apologie gegen den Magistrat zu Hamburg, (Lefurt, 1783) S. 13, erläutert sich hieraus: „So mach, sagt er, war ich gezwungen, eines halben Jahres Miete zum voraus zu bezahlen, und lief Gefahr, solche nochmal bezahlen zu müssen: — weil der Hauszins nach dem statutarischen Rechte nicht eher, als am Stichtage bezahlt werden soll, damit diejenige, welche Kapitalien in den Häusern haben, wegen ihren Zinsen sicher sind., — Aber mehr, als ein Pfandrecht für die Rente, kann man dem Rentekäufer nicht zugestehen: nicht ein Eigenthum, obmohl C. von Rheden Cap. IV. §. 5. Cap. V. §. 5. n. XII. und Ge. Hen. Ayres in Diss. de cautione a bonorum immobilium possessore non exigenda, Gotting. 1751. Cap. III. §. 12. ihm dasselbe belegen, und darin die gewilligten von den versetzten Handfesseln (S. unten die 20te Anmerkung) unterscheiden. Wie diese Idee entstanden sey, läßt sich errathen, wenn man Lamb. Goris aduersaria iuris ad consuetudines Ducatus Gelriae & Comitatus Zutphaniae, Tr. II. c. 3. n. 5. 6. nachlieset. Debitor constituens (reditum annuum ex praedio), vt venditor, in creditorem, vt emtorem, praedii sui partem vera non simulata venditione transfert. — Cuius rei non leue — argumentum est, quod in huiusmodi constitutione et venditione eadem mancipationis aut transportus solennia adhiberi soleant, quae in rerum immobilium abdicatione,

(5) S. die sehr merkwürdigen schon angeführten Verordnungen in c. 1 et 2, extr. comm. de emt. & vendit.

(6) Diese Regel beobachtete man auch von uralten Zeiten, wie die N. 5 angeführten päpstlichen Verordnungen zeigen. Durch diese Verordnungen würde der Contract mit den daselbst angezeigten Bestimmungen genehmigt, und die Absicht der Päbste war gewiß, daß man davon durch keine besondere Verabredung abweichen sollte. In der Reichs-Policey-ordnung vom Jahre 1548 heißet es Tit. XVII. §. 8. Und nachdem die Wiederkaufs-Gülten allenthalben in Landen gemein sind, so sollen mit 100 Gulden Hauptgelds nicht mehr, denn 5 Gulden jährlicher Gülten, wie gebräuchlich, gekauft werden, und die Loskündigung der Gültverschreibung auf Wiederkauf, wie Wiederkaufs-Recht, bey dem Verkäufer, und nicht bey dem Käufer stehen; unangesehen, wie dieselbige Gültverschreibung gestellt u. s. w. Inbessen genehmiget der Speiersche Deputationsabschied vom Jahre 1600, §. 35, die Abrede, daß der Käufer das Kaufgeld sofort wiedergeben solle, wenn der Verkäufer in Zahlung der jährigen Gülten sich säumig erzeigen würde: und soll alsdann die Execution und ein Mandat statt finden.

(7) Patriotische Phantasien, II. Th. S. 97. in dem Aufsatz: Also sollte man den Rentekauf für den Zinscontract wieder einführen.

(8) Fr. Wilh. Pestel in der Diss. repraesentante fontem errorum de odio vsurarum legitimo inuestigatum et obstructum. §. 4. p. 45. sq. und Z. G. von Meiern in den Gedanken von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers in Deutschland,

S. 8. 9. und in der Antwort auf die Refutation dieser Gedanken, S. 11. bemerken den Irrthum, wenn man glaubt, der Rentekauf sey in der Absicht erfunden worden, um dem kanonischen Verbote der Zinsen auszuweichen. Wie hat man auf den Gedanken kommen können, da ja die Päbste einen Contract nicht würden bestätigt haben, der dahin abzweckte!

(9) Ein altes Statut, welches aber in der neuen Sammlung ausgelassen ist, es steht beym Delrich S. 59. XXX, benimt, wenn ich es recht verstehe, dem Verkäufer, der sich den Wiederkauf in einer gewissen Zeit vorbehalten hat, und nicht in derselben Gebrauch davon macht, das Recht, sich dessen ferner zu bedienen. Also der Vorbehalt ist der Grund des Rechts: wenn es nicht gebraucht wird, so geht es verlohren. Nirgend sorgte man mehr für den Verkäufer, als zu Lüneburg, wo der Rath keine Handfeste gab, wenn nicht die Rente wiederkäuflich war. Man setzte aber durch diese Verordnung voraus, daß an und für sich der Wiederkauf nicht statt gefunden haben würde. S. die iura vetustissima ciuitatis Lunenburgi in des gelehrten Herrn Synd. J. R. H. Dreyers zur Erläuterung der teutschen Rechte, Rechtsalterth. und Geschichten angewandten Nebenstunden, S. 396. n. CVIII. welche iura jedoch, wie Herr Kanzler von Selchow in dem III. B. der juristischen Bibliothek S. 352. bemerkt, nicht vom J. 1247, sondern aus dem 15ten Jahrhunderte sind.

(10) C. II. Grupen in originibus et antiquitat.

Hanouerenſibus p. 279. Damit man die große Ähnlichkeit bemerke, ſetze ich die eine hieher: Nos Conſules in Honover recognoſcimus in praefentis noſtrae ciuitatis ſigillo munita, quod conſtitutus coram nobis Albertus de Gheſtorpe alias dictus Ruſt, vendidit pauperibus domus Sancti Spiritus intra noſtram ciuitatem & ad manus eorum fidas ſuis Prouiſoribus reditus trium talentorum Honouerenſium denariorum pro triginta & ſex talentis eorundem denariorum in domo ſua, area & totali ejus manſione, quam nunc inhabitat, in platea cuprifabrortum prope domum Reymberti de Wyntum ſita, dimidietatem dictorum redituum in feſto Paſchae, & reliquam dimidietatem in feſto Beati Michaelis annis ſingulis expedite miniſtrando, hac tamen gratia dicto venditori et ejus haeredibus data, quod praedictos reditus in quolibet terminorum praefatorum reemere poterunt pro ſumma memorata, dummodo hoc ipsis ementibus per quartale unius anni praenunciauerint, & cum hoc ipsis cenſum demeritum integraliter miniſtrarint. Iidem etiam ementes poterunt ſub innovatione hujus literae ſaepe fatos reditus, alteri, cuiſcunque voluerint, dimittere ſeu vendere, velut eos compararunt, ſaluis tamen in his noſtrae ciuitatis juribus & ſtatutis. Datum anno Domino MCCC. nonageſimo ſexto, feria tertia poſt feſtum omnium Sanctorum. Das andere Document ſtimmt in der Hauptsache damit überein. Es ſind aber zwei andere Zahlungszeiten verabredet.

(II) Z. B. das gute Verdenſche Statut in Append. zu

Pufendorf observation. iuris vniuersi Tom. I. p. 91.
 Ueber das Verhältniß der Statuten der Stadt Verden zu den unsrigen s. *Delrichs* Samml. der Brem. Gesetzbücher S. XXXI. f. der Borr. — Von *Minden* s. I. A. *Crusii* ius statutarium reip. Mindensis, Lib. I. tit. 7. der de *Mutuo* überschrieben ist, Art. 7.

(12) S. die Anlage N. II. Der in *Pauli Koch* Specimine collationis differentiarum iuris Romani, Saxonici, Statutarii lib. Reip. Bremensis, Lubecensis et Hamburgensis, vti etiam ciuitatum Oldenburgensis et Verdenensis. Oldenburg 1676. 12. S. 131. und nach dieser in von *Rheden* Dissertation S. 20. f. befindliche Abdruck des Formulars ist gar zu fehlerhaft. Auch heutiges Tages sind die Handfesten alle nach einem und demselben Formulare eingerichtet.

(13) Die älteste hiesige Handfeste, welche ich kenne, ist lateinisch und vom Jahre 1353. Da sie noch nicht gedruckt war, so wird sie unter N. III hier beygefügt. Die N. IV enthält die älteste mir bekannte Deutsche Handfeste; welche ebenfalls noch ungedruckt war.

(14) oder Wort. Es bedeutet den Grund und Boden. In den Handfesten, deren ich in der 10ten Note Meldung that, stehet area.

(15) Daß über den Rentenkauf aus Immobilien die Urkunden nicht gerade von dem Rathe ausgefertigt werden müssen, wenn nemlich die Immobilien nicht Reichthums sind, zeigt die Anlage N. V. Eine andere im wesentlichen gleichlautende, zufolge deren ein

Nachbar jenes Verkäufers in demselben Jahre auf eben die Weise Rente verkaufte, lasse ich billig weg. Diese beiden Briefe, die dem Formular der Handfesten auffallend ähnlich sind, waren bloß von zweien Herren des Rathes versiegelt. Nur weiß ich mir nicht zu erklären, wie in der Clausel wegen der Uebertragung die Bestimmung: Bürgern, weggelassen worden ist, da doch das 29te Statut, S. 462, verbietet, Immobilien, die innerhalb einer Meile von der Stadt liegen, solchen Personen zu verpfänden und zu versehen, welche nicht Bürger sind. Daß die Urkunde die Uebertragung an Geistliche ausdrücklich erlaubt, ist so auffallend nicht, da noch nicht ausgemacht ist, ob in dem 3oten Statute das Wort Reichbild im engern oder im weiteren Verstande genommen worden.

(16) Auch wohl seiner verlobten Braut: obgleich niemand Handfesten willigen soll, der nicht Eigenthümer ist, unter Verlobten aber die eheliche Gütergemeinschaft noch nicht eintritt.

(17) Hieher gehöret das Conclufum vom J. 1748 in der Benlage N. VI.

(18) Schon der von Cassp. von Rheden C. I. S. 4. angeführte P. Koch bemerkt, daß der Verkäufer der Rente die Handfeste, nachdem er sie eingelöset hat, einem Andern versehen könne.

(19) Nach dem 6ten Statute, beym Delrichs S. 450, muß der, welcher vom Rathe eine Handfeste haben will, dieselbe auf sich, oder auf seine Erben, oder auf einen Andern schreiben lassen. Hierunter muß wohl der Bevollmächtigte verstanden werden. Das

Gesetz ist schon im Jahre 1304 gegeben. S. Del-
richs S. 44. Stat. I.

(20) Denn was er nach dem Koch, wie ich in der
18ten Note gesagt habe, bemerket, der Verkäufer
könne, nachdem er das Wiederkaufsrecht ausgeübet
und die Handfeste eingelöset habe, sie nachher einem
Andern zustellen, ist etwas anders. Es war doch
Anfangs ein wirklicher Rentenkauf vorgegangen.
Bey dieser Gelegenheit ist noch einer Unterscheidung
unter gewilligten oder stehenden, und ver-
setzten Handfesten Meldung zu thun, die nicht
allein P. Koch in der Collatione S. 129. f. und
in der Synopsi et concordantia statutorum lib.
Reip. Bremensis nec non ciuitatum Verdenensis &
Oldenburgensis. Bremen 1684, 4. Tit. III. n. 67.
auch C. von R. heben in der Diff. de iure hand-
festario Brem. C. I. §. 4. machen, sondern auch das
von jenem in Synopsi n. 68. angeführte Witheits-
Conclusum vom 11 Jan. 1611 anerkennt: obwohl
unsere Statuten von derselben nicht wissen. Die
Handfeste bleibt aber doch immer dieselbe, sie sey
noch in den Händen des Rentekäufers (alsdann wird
sie gewilligt oder stehend genannt), oder sie sey von
diesem, oder, nach geschehener Wiedereinlösung, von
dem Verkäufer, einem Andern versetzt. Auch steht
in der Handfeste, der Käufer und seine Erben mö-
gen die Rente verpfänden u. s. w. unsern Bürgern
zu demselben Rechte, als sie dieselbe haben,
frey zu behalten. Was das Witheits-
Conclusum betrifft, so scheinen in Ansehung desjenigen, was
dasselbe von den versetzten Handfesten saget, die

Zinsen aus der Obligation mit den Renten aus der Handfeste, welche bey der Obligation versetzt ist, verwechselt zu seyn. — Nach Koch in Synopsi l. c. n. 67. müssen die, so versetzte Handfesten haben, dabey einen Wille-, Rente-, oder Mahne- Brief haben. Was Rente- oder Mahne- Briefe seyn sollen, verstehe ich nicht. Willebriefe aber nennt Koch in Collatione p. 130. *litteras in quibus exprimitur, quod tertio tradita sint (die Handfeste) quo anno, mense et die id ipsum factum, & quantum eo nomine datum & acceptum.* Die Absicht erklärt der Zusatz: *ne scilicet aliquid in fraudem creditorum tempore priorum fiat, et quilibet in decreto praeferentiae iusto ordine et loco poni queat, indeque est, quod census annui, die Handfesten, hypothecae et immissiones iudiciales certis libris publicis, ad id confectis, interibuntur.* Daß ein Willebrief nothwendig sey, ist nirgend vorgeschrieben, denn die kundige Rolle, Art. 86, welche Koch anführt, enthält davon keine Spur. (Er und von Rheden führen oft die *statuta reformata*, die aber ein bloßes Project sind, die kundige Rolle aber nach einer in den Abdrücken nicht zu findenden Ordnung, an: so ist jener Artik. 86. in der R. Rolle von 1489 der 12te.) Das 51te Drudeel, beym Delrichs S. 524, beweiset sogar, daß der Besitzer eines beweglichen Pfandes durch den Besitz gesichert sey. Vielleicht hat man sich indessen Willebriefe geben lassen: doch habe ich nur einen aufzutreiben das Glück gehabt. S. die Anlage N. VII. Der Willebrief kann aber den von Koch angezeigten

Nutzen nicht leisten. Denn ein solcher, als Privat=Document, könnte falsch datiret werden. Und die Ordnung der Handfesten richtet sich im Concurse nach ihrer Errichtung, nicht nach der Zeit, da sie verfertigt sind. C. von R. heben erklärt C. J. S. 4. die Billebriefe nicht für nothwendig, und sagt, es sey niemanden sein Recht darum aberkannt worden, weil er dieselben nicht gehabt habe.

(21) Ordeel 47 und 48. Delrichs S. 522. f. Vergl. das Mittheits=Conclusum vom 25. Febr. 1652 in Kochs Synopsi Tit. III. n. 65. Man sieht daraus, das damals das alte Recht in Gefahr kam, durch das Römische verdrängt zu werden. Es hat sich aber noch immer erhalten.

(22) Ordeel 51. Delrichs S. 524.

(23) Auch noch ein anderer Umstand ist hier nicht zu vergessen. Der Verkäufer der Real=Rente hatte nicht persönlich. Wenn das Gut, aus welchem sie verkauft war, ohne seine Schuld unterging, so war er frey. Die beiden päpstlichen Constitutionen, die ich öfter angeführet habe, scheinen dieses zu sagen. Vergl. die Soester Statuten, die lateinischen Artik. 31. und die Schrac Artik. 47. in Th. G. G. *Emminghaus* commentar. in ius Salsense antiquissimum. Unser 56tes Ordeel, bey Delrichs S. 525. f. welches von dem Sächsischen Landrechte III. B. Art. 5. abweicht, stehet meiner Behauptung nicht entgegen, denn es redet von einem Pfande für eine besondere Hauptverbindlichkeit. Da anjetzt die Handfeste nur bey einem andern Haupt-

contracte versehen wird, so bleibet jetzt der Schuldner immer in der Verpflichtung.

(24) S. das 6te Statut, S. 450. f. und das 48r Deel, S. 523. In dem Jahre 1636 wurde die Einführung eines Handfesten = Buchs beschlossen. Das im Jahre 1664 deshalb ergangene zweynte Proclama (das erste mangelt mir) folget unter den Beyl. N. VIII. Zu Paul Kochs Zeiten muß es im Gange gewesen seyn. S. die Collationem p. 131. Anzucht wird ein solches Buch nicht gehalten.

(25) Es heißet z. B. quit und frey, oder: was sie (diese Rente) besser sind, denn 2 Grote jährlich Stättegeld, sodann 40 Reichsthaler jährlicher Rente, die bereits darinnen sind und denen dieser Brief zu keinen Schaden kommen soll.

(26) S. das 40te Statut des Verdener Stadtrichts in Pufendorf Obleruation. iuris uniuersi T. I. append. p. 91. Zufolge dieses Statuts werden auch nicht mehr, als drey Handfesten in einem Erbe gegeben.

(27) Unter den merkwürdigen alten Entscheidungen, die der sel. Herr Rath Delrichs seiner Samml. der Brem. Geschbücher einverleibt hat, gehört die 157te, S. 230. vom J. 1341 hieher. Einer wollte über Ingeld (so heißt dergleichen Rente auch) auf seinem Hause und Erbe einen Brief versiegeln lassen. Der Besitzer einer älteren Handfeste widersprach. Es ward aber entschieden, der Brief solle versiegelt werden, weil in demselben stehe, daß er dem älteren zu keinem Schaden kommen solle. Auch die Analogie redet dem Besitzer der älteren Handfeste das

Wort. S. das 46te Statut und das 13te Ordeel, S. 469 und 507.

(28) Die kundige Rolle vom J. 1450, Art. 9. und vom J. 1489, Art. 12, S. 719 und 651. vergl. den Abdruck vom J. 1756, Art. 79. Die Richtigkeit der Bestimmung: wenn der Handfeste eine andere folgt und ausgegeben ist, wird man nicht bezweifeln, wenn man auf die Worte der kundigen Rolle achtet. Denn sie saget ausdrücklich: unde andere ansse borgere handfesten hedden de dar na gescreven weren, den handfesten en scholde de upslagene renthe bouen ein half haer nicht to scaden kamen. Die Verordnung tritt folglich überhaupt nie ein, wenn nicht einer, der eine spätere Handfeste hat, dadurch leiden würde, daß der Andere alle verfallene Rente bekomme. Doch redet die k. R. nur von Reichbilden. — In den älteren Zeiten waren, wie das 15te Ordeel S. 508 zeigt, die Zahlungszeiten verschieden; bald ein Jahr, bald ein halbes. In der kundigen Rolle vom J. 1450 am a. D. ward schon angenommen, daß halbjährlich bezahlt werden mußte.

(29) Die Verdener, obgleich bey ihnen die drey Handfesten gleiches Recht haben, vergüten nur eines Jahres Rente. Stat. 41. bey Pufendorf obl. iur. vniu. T. I. App. p. 91. Auch hier ist Billigkeit, wiewohl sie nicht so sehr in das Auge fällt, als bey uns, wo die ältere Handfeste eines Vorrechts vor der jüngeren genießet. Einen anderen Zweck, nemlich den Schuldner der Renten zu erleichtern, und ihn vor den unangenehmen Folgen, welche für ihn entstehen, wenn dieselben beträchtlich angeschwollen sind, zu

sichern, hatte die Französische Verordnung, deren *Duarenius* in tit. C. et D. de vsur. et fruct. C. III. opp. col. 1001. a. erwähnt, nemlich daß nicht mehr rückständige Rente, als von fünf Jahren, nachgefordert werden können.

(30) Nur wird anjezt nicht eigentlich die Rente aus den Handfesten gefordert, sondern die Zinsen aus der Obligation: denn die Handfeste wird auch für die Zinsen versetzt. Die Rente ist immer 5 vom Hundert; die Zinsen mehr oder weniger. In den Präferenzurtheilen würden demnach, wenn in den Obligationen höhere Zinsen ausgelobet wären, als die Renten der Handfesten betragen, nur diese, nicht jene, aus dem Verkauf-*Pretio* des Erbes zu adjudiciren seyn: es wäre denn, daß keine andere Handfeste nachfolgete oder doch nicht ausgegeben wäre.

(31) Die Neustadt ist erst um das Jahr 1625 entstanden. Einige die Handfesten in der Neustadt betreffende Witheits-Conclusa folgen unter den Beylagen N. IX. X. XI und XII. Ich füge unter N. XIII. eine gerichtliche Hypothek vom J. 1671 bey, zum Beweise, daß man neustädtische Gründe schon vor den Conclusis des Jahres 1740 (N. IX. X.) gerichtlich verhypotheciret habe: da es doch aus diesen zu erhellen scheint, man habe in dem zuletztbemelbeten Jahre geglaubt, es gehe nicht an. Man scheint der Meinung gewesen zu seyn, was nicht Reichbild ist, könne nicht gerichtlich verhypotheciret und keine Handfesten darin gewilliget werden. Dies

fer Satz hat aber gar keinen Grund. Die unter N. IV. mitgetheilte, mir erst ganz neuerlich zu Gesicht gekommene Handfeste des Jahres 1457 über einen Rentekauf aus einem Erbe außer dem Ostertore belegen, hat meine Theorie auf eine angenehme Art bestätigt, daß es bey den Handfesten nicht darauf ankomme, ob das Erbe Reichbild ist, oder nicht. So ist es auch nicht mehr eine Anomalie, daß in den Schiffmühlen an der großen Weserbrücke und in den Windmühlen auf den Wällen, also außerhalb der Stadt, Handfesten gewilligt wurden und noch gewilligt werden. C. von Rheden de iure handf. C. III. §. 7. 8. 9. und noch Myrer (s. oben Note 4.) Cap. III. §. 12. behaupteten sogar, bey beiderley Mühlen hätten die Handfesten nicht statt.

Beylagen.

I.

Franc. Henr. Sparre de Handfesta Bremensi.

Aus der Hamburgischen vermischten Bibliothek,
I. Band, (1742. 8.) S. 424. f.

Handfestam, id est, uti in Statut. bremens. P. 2. tit. 9. §. 8. definitur: So we kost rente in eynem Erue, dat in wikbolde belegen is, dar öhme de Statts Handfeste op geven is, vel breuius tit. 14. §. 8. Inngeld in Erue, quod in ordinat. Sen. Brun-

suic. §. 47. *Husinskop*, & in legibus Goslar. Libr. I. van Eruegut §. 49. *Tins an Erue* vocatur, latine optime dixeris *mancipationem*.

Conueniunt enim et etymologia et res ipsa. *Mancipare* est a *manu* et *cipio*; *Handfeste* a *Hand* et *fassen*. *Mancipatio* *ICTis* ante *Iustinianum* quaedam *similitudo venditionis* est, vt *Caius* loquitur, inffit. Libr. I. tit. 6. *Bremensibus* est *venditio annuorum reddituum*. *Mancipationis ius* ciuibus *Romanis proprium* erat, fiebatque *solemni ritu*: *Handfestarii iuris* nemo particeps, nisi *iure ciuitatis Bremensis* gaudeat, idemque *constituitur per instrumentum publicum*. Per *mancipium* *Cicero* de orat. Libr. I. c. 48. *tabulas venditionis* intelligit: et ipsum *instrumentum publicum* *Bremense* de *venditis redditibus* *Handfeste* vocatur.

Ceterum et *mancipatio* interdum pro *quantis obligatione* vsurpatur, et vox *Handfeste* saepius denotat *quasuis tabulas, documenta et testimonia scriptis consignata* vid. Statut. Bremens. P. III. tit. 3. §. 8. *chron. rhythmic. Princip. Brunfuic. passim. Everhard de ecclef. Ganderh. cap. 7. v. 17. et 25. Bothon. chron. Brunfuic. picturat. ad A. 969. eine Handschrift, chirographum, quod in Handii glossar. Handgemähle* audit, forte a Goth. *mélian, gamélian*, scribere, vnde nostrum *mählen, pingere*.

Adfinitatem quandam habere quidem videtur *phrasis*: *einen Handfest machen, arrestiren, manus alicui iniicere*, vt et *adiectiuum handfest, quod validum* denotat: sed, ni fallor, *etymologiae maior*

lux adfunditur ab explicatione *Io. Ewichii*, Physici quondam ciuitatis Bremensis, qui Handfeste synonymice reddit einen Thürring, *cornicem*, siue annulum, quo fores pullantur, verbis: sie hatte die Handveste, oder den Ring an der Thür, mit besonderm Vergifte bestrichen u. vid. eius tractatum von Hexen, in theatr. de veneficis, edit. Francof. 1586. p. 351. a. Nam vti ritus symbolici apprehendendi possessiones aedium vari sunt, inter quos adhuc Bremae ille, qui apprehensione *cremastoris focarii*, durch Ergreifung des Kesselhafens, expeditur, vfu valet, ita verisimile est, olim antequam *Handfestae* per publica instrumenta constituerentur, emtorem annuorum ex aedibus reddito, (cuius *domum iure mancipii* esse, cum *Cicerone* de harusp. respons. c. 14. non inepte dixeris,) apprehendisse, tanquam in vim constituti possessorii, *cornicem*, den Thürring, die Handveste, Klopfer hodie Bremensibus, quem morem in immissione ex primo decreto Hildesiae vigere, *Homborg.* in Diff. de Differ. iur. commun. et statutar. Hildes. Tit. 3. §. 15. refert.

(Die Bremischen Statuten hat der Verfasser nach der ersten Kreftingischen Disposition, einer Privararbeit, allegiret.)

II.

Heutiges Formular der Handfesten:

Wir Bürgermeistere und Rathmänner der Stadt Bremen bekennen und bezeugen öffentlich in diesem

Briefe, daß N N. (sind mehrere, so werden auch diese genannt. Auch wird, wenn er verheirathet ist, die Frau mitbenannt.) unser (unsere) Bürger, vor uns ausgesaget und bekant: wie daß er (sie) mit Willen und Consens aller seiner (ihrer) Erben haben verkauft NN. ordentlichem Gerichts-Procuratori allhier, auch unserm Bürger und dessen Erben für — Reichsthaler, die ihm (ihnen) zu Willen wohl bezahlet sind, Rente — Reichsthaler (immer 5 für 100) in seinem (ihrem) Wohnhause, Würde und ganzen Wohnung (nach den Umständen wird dieses verändert, z. Ex. Hause, Hofplaz, Pacht-hause samt Zubehör, Würde und ganzen Wohnung) belegen — (z. Ex. an der Kirchenstrasse, bey N N. Erbe ins Norden,) (hier steht entweder: quit und frey, oder: was sie besser, denn —: z. Ex. denn 2 Grote jährlich Stättegeld, sodann 40 Rthlr. jährliche Rente, so bereits darinnen sind, denen dieser Brief zu keinen Schaden kommen soll;) den Halbscheid der verschriebenen Rente zu bezahlen zu allen Ostern, und den andern Halbscheid zu allen St. Michaelis-Tagen dem vorgenannten N N. und seinen Erben, von dem beschriebenen Hause (u. s. w.) von Recht und Zinnes wegen alle Jahr. Auch mag vorgemeldeter Verkäufer (mögen ic.) und seine Erben die verschriebene Rente wiederkaufen für obgedachtes Geld, wann sie wollen, daferne sie geben vorgemeldetem NN. und dessen Erben weß sie pflichtig sind nach Advenant und Gebühr der Zeit, von der vorherührten Rente. Ingleichen mögen N N. (der Käufer) und seine Erben dieselbe Rente verpfänden, verkaufen und sonst anders lassen, unsern Bürgern wem sie wollen, aus beschrie-

den geistlichen Leuten, zu demselbigen Rechte, als sie dieselbe haben, frey zu behalten.

Deß zum Zeugniß haben Wir N.N. und N.N. Bürgermeister, NN. NN. NN. NN. NN. NN. NN. NN. NN. NN. NN. Rathmänner obbemeldter Stadt Bremen, unser Stadt-Inseigel wissentlich an diesen Brief gehangen. Nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im — Jahre, am Tage (St. Iohannis Baptista oder, Thom. Apostoli. In der Handfeste, welche dieser vorgeht, heißt es: am Tage vor St. Iohannis &c. S. die 2te Bemerkung bey der folgenden Beilage.) den Tag Monats —.

III.

Bremische Handfeste vom Jahre 1353.

Nach einer Abschrift, dem Anscheine nach des 17ten Jahrhunderts.

Universis, ad quos praesentia pervenerint, Consules Civitatis Bremensis salutem. Noveritis, quod constituti coram Nobis Ghifekinus de Sulle, Iohannes & Hermannus dicti Hon, Cives nostri, tutores Alberti de Hasbergen, publicè recognoverunt, quod vendiderunt in domo seu mansione angulari dicti pupilli in cono platearum scilicet carnificum & Schuwcampe sita, pro duodecim marcis Bremensibus, ipsis integrè persolutis, redditus unius marcae Bremensis, medietatem dictorum redituum in Pascha & reliquam medietatem Michaelis, Reinwardo dicto Scrodero, Civi nostro & ejus haeredibus vel

habenti hanc literam, annuatim expedite ministrandam. Poterunt autem venditores, tutores praenominati pupilli, praefatos redditus infra quatuor annos a data praesentium continuos, de iisdem dictos reemere redditus, pro pecunia memorata, dummodo praefatos Reinwardum & ejus haeredes, vel habentem hanc literam praescire fecerint, ad sex menses, quam reemptionem si in promissis quatuor annis neglexerint, vel si pensionem ab uno anno in alium dare distulerint, reemendi dictos redditus de caetero non habebunt facultatem. In quorum testimonium Nos Longus Martinus, Thidericus Mercke, Otto Thedenever, Hermannus Groue, Willelmus de Harpenstede, Henricus Nakede, Henricus Donelley, Arnoldus de Vechta, Albus Albertus, Conradus Willoldi, Willekinus de Steden, Conradus de Borcken, Ludowicus Bock, & Bernardus Struve, Consules in Brema, sigillo Civitatis nostrae roboravimus praesens scriptum, Datum Anno Dni M.CCC. quinquagesimo tertio, in vigilia omnium Sanctorum.

(L. S.)

Ein Paar Bemerkungen.

1) 1 Mark jährlicher Rente für 12 Mark ist $8\frac{1}{2}$ Procent. — In einem Statut, welches beide Handschriften der älteren Sammlung enthalten, beim *Delrichs* S. 30. So we buwen wel ic., werden $7\frac{1}{2}$ Procent angenommen, welches damals das gewöhnliche gewesen zu seyn scheint. Im Jahre 1433 wurde dieses

Gesetz in die neue Sammlung gebracht, Stat. 33. S. 463, aber 10 vom 100 angenommen: vielleicht in Rücksicht der besondern Umstände des Falles, den das Gesetz sich denkt. — Auch in den Handfesten vom J. 1383, deren beym Delrichs S. 631. f. gedacht wird, war $8\frac{1}{2}$ Procent: und nach einem in den Handschriften der älteren Sammlung der Statuten befindlichen Gesetze, beym Delrichs S. 88. darf dieses Maaß nicht überschritten werden. Vortmer, heißt es, zo we lic ufer borghere eber borghersche rente kopen wil in ufer stad an huse ofte an erve de scal kopen eber gheven vor yewelike mark gheldes twelef mark rebes bremmer zilbers zunder genighe ware unde nicht min zo we dese rente kost de scal zweren. vor deme rade unfer stad dat he dit gheholden hebbe ic. Dieses Gesetz gehört zu den erst nach Vollendung der Sammlung eingetragenen und den Oldenburgern nicht mit den übrigen Gesetzen im Jahre 1345 mitgetheilten Stücken, und scheint daher nach diesem Jahre gemacht zu seyn. In die neueren Sammlungen aber hat man es nicht aufgenommen. — Wir finden $6\frac{1}{2}$ Procent in einer Bremischen Handfeste vom Jahre 1445, f. C. U. Gruyten de vxore Theotisca p. 135, und in der von 1457; f. unten die Beylage N. IV. In Handfesten von 1504, f. Joh. Phil. Cassels historische Urkunden von St. Remberti Hospital, im 5ten Stücke, S. 78. auch von 1508 und 1537, waren 5 Procent; welches auch anjetzt immer, und, seit dem Jahre 1530, den Reichsgesetzen gemäß, ist. Es wäre schon in Rücksicht des Zinsfußes der Mühe werth, die alten Documente, die sich noch erhalten haben, und die ohne

alle Ursach der Vergessenheit und dem Moder übergeben oder gar verheimlichtet werden, einzusehen. — Wir hatten also eine Zeitlang bey dem Kentekauf ein gewisses Maasß, welches nicht überschritten werden durfte. Auch Hamburg und Lüneburg hatten es. Die Hamburgischen Statuten von 1292, D. I. in dem Hamburgischen Privatrechte, erläutert von C. D. Anderson, I. Th. S. 273. sagen: So wor ein man vercoft an sineme erve ervetins dhemen lösen mach. is si min ofte mer. he ne mach nene marc gheldes min vor copen noch copen wanne umme XV Marc. (der Herr Herausgeber bemerkt, die V. scheine von neuerer Hand zu seyn.) mer he mot (er mag, darf) se wol durer vorcopen. unn copen. So auch die vom J. 1497, H. I. daseibst S. 426. Und in den Lüneburgischen, oben in der 9ten Note angeführten Statuten, heißet es: Da will wy neine Breve geven up Lins, de uth den Husen geith, ith sy dan dath men de wedderlösen mdge und de Marc Geldes nicht minder alse vor 15 Mark. Der Regel nach aber dürfte man die Kente so wohlfeil kaufen, als man Gelegenheit hatte. S. von Meiern S. 29. S. 110.

2) Die Formel dieser Handfeste ist nicht gänzlich der ältesten mir bekannten Deutschen vom J. 1457 (Beyl. N. IV.) gleichlautend. Sie gehet auch auf den Inhaber des Briefes, enthält aber nicht ausdrücklich das Recht, ihn zu versetzen u. Sie schränkt das Wiederkaufsrecht ein. Sie ist nicht zu einer der beiden anjezt bestimmten Zeiten des Jahres versiegelt. Doch auch z. B. die vom J. 1508 war es nicht, sondern vom Tage der 11000 Jungfrauen; im Octo-

ber. Heutigestages werden die Handfesten nicht anders als um Iohannis Baptistæ, oder Thomæ Apostoli ausgefertigt, gegen welche Zeiten jedermann, der sie willigen will, es auf der Kanzley anzeigen muß. Uebrigens werden die Handfesten nicht allemal an den Tagen ausgefertigt, welche in denselben benannt werden. Willigt man um dieselbe Zeit in einem Erbe mehrere Handfesten, so wird die letzte von dem Tage der Ausfertigung datirt, die vorlezte von dem vorhergehenden Tage, und so immer rückwärts: obwohl die Ausfertigung aller an einem und demselben Tage erfolgt ist. Dieser Gebrauch ist indessen alt. Ich sah eine Reihe Handfesten in demselben Hause, sämmtlich vom Jahre 1537, und zwar datirt vom 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19 Jun., auch vom Tage Nicolai Episcopi, vom Abende, vom Tage Mariæ conceptionis, vom Montage nach, vom Dinstage nach Mariæ conceptionis, vom Abende, vom Tage Lucia Virginis, vom Freytage nach Lucia Virginis. (Sämmtlich im December.)

3) Unter denen, die diese Handfeste gegeben haben, ist Arnoldus de Vechta; der auch in Schedungen vom J. 1338, beym Delrichs S. 270. n. 66. und in einer Urkunde vom J. 1356 in F. Ph. Cassels Bremensibus, I. B. S. 511. f. als Rathmann vorkömmt, in den faktis Consularibus et Senatoriis aber bey den von F. Ph. Cassel herausgegebenen historischen Nachrichten von der Regimentsverfassung und dem Rathe der Stadt Bremen, fehlet, wie Delrichs schon bemerkt hat. Ob man auf eine gewisse

Ordnung in den Namen gesehen habe, ist ungewiß. Nach denen, welche zuerst beyhm J. 1353 in den factis vorkommen; siehe *Arn. de Vechta*; der schon 1338; und *Herr. Donelley*; der schon 1326 im Rathe gewesen war. In der Handfeste von 1457 (Bezl. N. IV.) ist schon die heutige Ordnung; nemlich der Bürgermeister des regierenden, der Bürgermeister des besitzenden Quartiers, der erste Rathmann des regierenden, der erste des besitzenden, der zweyte des regierenden, und so ferner. Ob schon zur Zeit jener Handfeste vom J. 1353 eine gewisse Ordnung, und welche, eingeführt gewesen sey, weiß ich nicht.

IV.

Bremitische Handfeste vom Jahre 1457.

Nach dem Originale auf Pergament: bey Unserer lieben Frauen Kirche. (Die älteste Deutsche Handfeste, die mir bekannte.)

Wy Borgemeister vnde Raedmann der stad Bremen bekennen vnde betugen opembar in diesem breue dat Johan schaleman vnde Befe sin hufrouwe vasse Borgere opembar vor vns bekanden dat sze mit willen vnde vultborde alle erer eruen hebben verlost hinrich Schaden of vnsser Borgere vnde sinen eruen vor veer vnde twintich Bremer mark de on degheer vnde al betalet sind Renthe Underhalue Bremer mark in eren huse vnde der gantsen woninge des de stede to horden vicariefen to dem Dome dar men allehar van ghift

ene Bremere markt gelegen buthen dem Desteren dore
 up enem Derde by dem stenwege up dem gheerne by
 her Erpes des Vicarius houc in dat westen De helfte
 der vorscreuen Renthe tho betalende to allen sunthe
 Michaelisdagen vnde de anderen helfte to allen paschen
 den ergen hinrike vnde sinen eruen van den vorscreuen
 huse vnde der gantsen woninge van rechte vnde van
 tynses wegen alle yar Of mogen de vorben vorko-
 pers vnde ere eruen de vorscreuen Renthe wedder ko-
 pen vor dat vorsproken geld wanneer sze willen wo sze
 geuen den ergen hinrike vnde sinen eruen des se plich-
 tig sind na borenisse der tyd van der vorscen Renthe
 Of mogen de ergen hinrick schade vnde sine eruen de
 vorscreuen Renthe vorsetten vorkopen vnde anderslathen
 vnssen Borgeren wem sze willen vthgesproken geestly-
 ken luden to demsuluen rechte also se de hebben vrielik-
 ken to beholdene Des to tuge so hebben Johan vrese
 Diderik schorhaer Borgermeistere Merten schermbek
 Danneel brand de olber Clawes groue Alerd van
 Glaen Johan van der tiuer hinrik wilde frederik
 grote frederik grund Eler lubberdes Johan mathias
 Cord stenow vnde Johan de losse Raedmann to Bre-
 men vnssz stad Ingesegel to dessen breue gehangen
 Gheuen Nagodes bord veerteynhundertyar dar nae in
 dem Seuen vnde vftigesten Jare Am Sonnaende
 vor Assumptionis Marie

Ebendieselben Eheleute verkauften, laut Original-
 Handfeste vom J. 1465, Agnetae Virginis, an eben-
 denselben, für 8 Bremermark, eine halbe Bremermark
 Rente: in eren huse vnde der gantsen woninge.

des de wurd to hord den vicarieszen in dem dome to Bremen unde ghift iarlykes ene Bremermark siebe geldes. geleghen buthen vor dem Desteren dore by her Erpes houe vicaig in dem erben dome int westen wes se beter sind wen Renthe anderhalue Bremermark de in dem erben huse unde gantszen woningerebe sind den desse breff to nenen schaden komen en schal. Dieses war also die zweyte Handfeste in dem Erbe.

V.

Renteverkauf, blos von zween Herren des Raths
beurkundet: vom Jahre 1490.

Nach dem Originale auf Pergament mit drey
anhangenden Siegeln: bey U. L. Fr. Kirche.

Ich Gerdt Breker bekenne unde betuge opembare in diesem breue vor mi unde mine eruen, vnd vor alsem dat ik hebbe vorkofft Bernde Wilden unde sinen eruen vor dree unde twintigestehalue Bremermark, de mi deger vnd all to willen wol vornoget unde betalet sinth Jarliker renthe anderhalue Bremer mark. In unde vth mynen huse unde hoffte, wurd unde gantszen woninghe, ghelegen to uthbremen by Albert radescken huß In dat Norden de helffte der vorgl. renthe to betalende to allen paeschen unde de andere helffte to allen sunte Michaelis dagen, dem ergenanten Bernde unde sinen eruen van dem vorgl. huse unde hoffte, wurd vnd gantszen woninghe, van rechte unde van

thineses wegen alle Jaer, Dck mogen ick Gerdt Breker vnde myne eruen de vorgescreuen renthe wedderkopen vor dat vorsprokenn gelt wanner wy willen, wo wy geuen dem ergenten Vernde vnd sinen eruen des wy plichtig sindt na boernisse der tydt van der vorgescreuen renthe, Dck mogen de vorben Verndt vnd sine eruen, de vorgl renthe vorsetten verkopen vnde anderß laten geestliken vnd wertliken personen, weme se willen to deme suluen rechte also se de hebben vrie- liken to beholdene Des to tuge hebbe ick Gerdt Breker vorbenompt vor my vnde myne eruen myn rechte Ingesegel thouoren tho dessem breue gehangen, Vnnd went wy Gerdt wilde vnde hinrick tzirenberch Radt- manne to Bremen hier hebben an vnde ouer ghewesen, So hebben wy to merer wilscheit vnde tuchenisse der warheit vnmme des genanten Gerdt Brekers bede wil- len vnse Ingesegelle, hir mede to dessem breue gehan- gen, Geuen Na godesbordt vertieinhundert Jaer dar na In dem Negentigesten yare, Am Dage Scolastice Virginis.

Mit 3 anhangenden Siegeln.

VI.

Witheits: Conclufum auf Ansuchen der Procurato-
ren. Vom 11 Dec. 1748.

Auf unterdienstliches Anhalten der sämtlichen Pro-
curatoren, um nicht ferner zuzugeben, daß die Notarii
ohne Ihr Vorwissen ihren Nahmen in den Handfesten

sehen und gebrauchen mögen, Erklaret Sich die Hoch-
Eble Wittheit:

daß derselben petito zu defertiren, mitfolglich Sie
allein, die Billigung der Handfesten zu besors-
gen zu privilegiren; jedoch mit der Reservation,
daß Sie jederzeit dem Adjuncto Cancellariae und
Registratori, auf deren behörige Ansprache, in
denemigen Handfesten, davon sie vorhin selbst die
Lassungen von den Parteyen zu verrichten ersucht
worden, ihre Nahmen setzen zu lassen nicht ab-
schlagen sollen.

Conclusum Bremae in Pleno d. II. Decembris 1748.

VII.

Bescheinigung des Verkaufs und Ueberlassung
dreyer Handfesten. Vom J. 1598.

Nach dem Original auf Papier: bey M. L. Fr. Kirches

Ich Johann Besslermann Borger tho Bremen be-
kenne hirmede vnnndt in Krafft dieses Breues vor my,
vnnnd mine Eruen, datt ick denn Erbarn Henriche
Houcken, vnnnd Henriche Bothenn, als Fehig Baw-
meister der Kercken tho vnser leuen fruwen hebbe ver-
kofft vnnnd Auergelatenn dre Handtueste bringenn vth
twehundert bremermarck An Handtuesten holdende in
Jacob Polemans Huß in der groperstratenn, de my
vth mynes saligen schwagers, Hern Clawes Meigers
erffichup thogefallenn syn der gestalbt, datt se de hir-
uan Clawese Meigere saligen, hernacher ock my verfal-

Iene Rente mahnen vnd forderenn, Vnd de sonst oh-
rer gelegenheit na, tho der Kercken beste gebrucken
mogen, de Jck ohnenn ock Jedesmals will wahrende sin,
Tho erkundt hebbe Jck dußen Cession breff mit eige-
ner Handt vnderschreuen, geschehen Im Vofftelnhundert
Acht vnd Negentigsten Jahre, Am Ess vnd Zwin-
tigsten dage des Mantes Juny.

Johan Selberman
min hant

VIII.

Proclama in Betreff eines Handfesten : Buches.
Vom 4 Sept. 1664.

Demnach ein Edel Hochweyser Rhat vor Jahren
und jüngst am 13 nächstverwichenen Januarii Ao. 1656
aus obrigkeitlicher Vorsorge ein Proclama zu dem En-
de publiciren lassen, daß sowohl die Creditores mit
ihren Handvesten, gerichtlichen Hypotheken und Im-
missionen in dieser Stadt Reichbilben versichert und
nicht gefehret seyn mögen, dann auch die Jenige, so
eln Stücke Geldes in ihre Häuser aufzunehmen bend-
tiget, desto leichter können geholten werden, ein Jeder
seinen in Händen habenden gerichtlichen Schein in die
hierzv gefertigte Bücher solle verzeichnen lassen; sol-
cher heilsamen Verordnung aber von vielen nicht nach-
gelebet. Als werden alle und jede Bürger, die sotha-
ne Documenta in Händen haben, auch die welche sol-
che versetzet und cediret hiemit nochmals und zum Ueber-
flusse ernstlich erinnert und befehliget, dieselbe vor der

nen hiezu verordneten Commissarien, zwischen dato und künftigen Martini auf dem Rathhause, Dings- und Donnerstags um 2 Uhren unnachlässig anzugeben und einschreiben zu lassen: auch ein jeder der hinfüro und inskünftige Handveste gerichtliche Hypotheken und immisiones erhalten, oder dieselbe einlösen, bey sich behalten, cassiren, verpfänden oder cediren wird; so oft solches geschicht, alles ohne Verzug, an berürtem Ort und Zeit, gleichfalls angeben, und ihre Documenta denen besagten Büchern sollen lassen einverleiben: Im wiedrigen sothane Documenta kraftlos gehalten und von keinen Bürden seyn und bleiben sollen.

Bornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten. Promulgatum Bremen d. 4. Septembr. Ao. 1664.

IX.

Witheits: Conclusum wegen der Handfesten und gerichtlichen Hypotheken in der Neustadt.

Vom 12 Febr. 1740.

Am 11 Febr. 1740 supplicirten die in dem nachstehenden Concluso benannten Personen, weil sie die durch die Sprengung des Pulverthurms stadtkundig ruinirten Häuser aus dem Ihrigen zu bauen nicht vermöchten, dahin: daß ihren Häusern und Erben zwischen der großen und kleinen Weserbrücken das volle altstädtische Bürger- und Weichbilds- Recht ertheilet, wenigstens dieselben pro Wichilethis erkläret, mithin sie in den Stand gesetzt werden möchten, Handfesten und gerichtliche Hypotheken darin zu willigen. Es wurde concludiret:

Auf unterdienstliches Suppliciren des hiesigen Bau-
meisters Hermann Ficken, Friedr. Willh. Cassel, Theo-
philus Wilhelm Frese, Gerhard Lürßen und Johann
Caspar Beyer umb Ihnen aus angeführten Uhrsachen
die Freyheit zu verstaten, Ihre auf dem Plaze zwis-
schen der großen und kleinen Weser=Brücken belegene
Häuser, mittelst Billigung Handvesten und gerichtlicher
Hypothequen in denenselben beschweren zu mögen, Er-
kläret Sich die HochEdle Wittheit,

daß den Supplicanten in Ansehung des durch
Sprengung des Pulver=Thurms an ihren Häu-
fern erlittenen großen Schadens das angesuchte
altstädtische Reichbilds=Recht, jedennoch *citra*
praejudicium et consequentiam, auch nur bloß
zu dem Ende, daß Sie in ihren Häusern Handvesten
und Hypothequen willigen können, zuzustehen sey.
Conclusum Bremae in Pleno d. 12 Febr. 1740.

X.

Wittheits: Conclusum wegen der Handfesten und
gerichtlichen Hypotheken in der Neustadt.
Vom 16 Decemb. 1740.

Am 10 December 1740 suchten die neustädtischen
fünf Bürger=Lieutenants für sich und ihre Bürger-
Compagnien um die Freyheit nach, in ihren Häusern
und Gärten Handfesten und Hypotheken willigen zu
lassen. Sie begehrtens dieses aber nur für solche in
der Neustadt Erbangeseffene, welche durch Erhaltung
des altstädtischen Bürgerrechts und eines sonstigen Prae-
standi sich und ihre Erben dazu qualificiren wollen.

Nachdem am 14ten eine Commission: „ zur Untersu-
 „ chung, ob etwan auch ein Bedenken bey der Sache vor-
 „ fallen könne, „ auf Herrn Doct. Did. Meier und Herrn
 Doct. Joh. Coch verordnet war, erfolgte dieses Conclufum:

Auf unterdienfliches Suppliciren der fämmtlichen
 Bürger-Lieutenants in hiefiger Neustadt für sich und
 Namens ihrer Bürger-Compagnien, die angesuchte
 Freyheit zu Willigung Handvesten und Hypothequen
 betreffend, auch dabey abgestattete derer Herren Commis-
 sariorum Relation, Erkläret Sich die HochEdle Wittheit,
 daß, befundenen Umständen nach Supplicantibus
 Handvesten und Hypothequen in ihren Häusern
 und Gärten willigen zu lassen, zu erlauben; der
 Unterscheid aber zwischen dem Alt- und Neustadts-
 Bürgerrechte nichts destoweniger benzubehalten,
 auch die Supplicantes mit keiner Abgabe deswe-
 gen zu beschweren seyen.

Conclufum Breae in Pleno d. 16 Decembr. 1740.

XI.

Wittheits: Conclufum wegen des Ranges der
 Obligationen in der Neustadt.

Vom 27 Jun. 1748.

Auf gefchehene Anfrage, wie es nunmehr in hie-
 figer Neustadt mit Bertheilung derer Hauskaufs-Gel-
 der bey entstandenen Concurfen zu halten seye? Er-
 kläret Sich die HochEdle Wittheit,

daß, obgleich denen Neustädtern Handvesten zu
 willigen zugestanden, dennoch auf selbige das jus
 Weichbildicum nicht zu appliciren, sondern da-

selbst nach denen etwanigen Handvesten die Obligationes secundum datum derselben auß denen übrig bleibenden Hauskaufs- und Mobilien-Geldern zum vollen zu bezahlen; mithin priores tempore potiores jure zu achten setzen.

Conclusum Bremae in Pleno d. 27 Junii 1748.

XII.

Wittheits: Conclusum wegen des Verhältnisses der Obligationen gegen die Handfesten und gerichtlichen Hypotheken in der Neustadt.

Vom 8 Nov. 1752.

Auf geschehene Anfrage, ob bey entstehenden Concursen die Handfesten und gerichtlichen Hypotheken in denen neustädtischen Häusern vor denen älteren Obligationen die Präferenz haben sollen? und dabey abgestattete berer zu wehl. Jobst Boltmanns Wittwen Concurs verordneten Herren Commissarien Relation Erkläret Sich die HochEdle Wittheit,

daß sowohl vigore des am 16 Decemb. 1740 auf Ansuchen der sämtlichen Bürger-Lieutenants in der Neustadt abgefasseten, als auch nachhin am 27 Novemb. 1748 (*) emanirten Conclusi denen gerichtlichen Hypotheken und Handfesten, als Do-

(*) Vermuthlich soll es heißen: am 27 Junii 1748. Aber in 2 Abschriften, wovon ich weiß, daß sie weder nach einander, noch auch nach einer dritten Abschrift gemacht sind, steht: am 27 Nov. 1748. Es muß daher ein Irrthum im Originale seyn. Uebrigens habe ich in Ansehung der sämtlichen Bezlagen alle mir mögliche Sorgfalt angewandt.

cumentis publicis, die Präferenz vor denen hypothecis privatis zuzustehen seye:

Uebrigens aber hiedurch denen Neustädtischen Häusern kein Reichbilds-Recht, noch die denen altstädtischen Reichbildern anlebende Prærogativen angebeien, auch fernerhin bey entstehenden Concursen, nach denen gerichtlichen Hypotheken und Handfesten, die sonstigen hypothecarii in Ansehung der Hauskaufs-Gelder vor denen chirographariis in præferentia collociret werden sollen.

Conclusum Bremæ in Pleno d. 8 Nov. 1752.

XIII.

Gerichtliche Hypothek in einem neustädtischen Grundstücke. Vom Jahre 1671.

Lunae d. 13 Novembris Ao. 1671.

Vor Einem HochEdlen Hochweisen Racht.

Hermannus Wilckens erschien nominé der Vorsteher der Armen Waisenkinder wieder Hermah Cöpern, brachte dienslich an und vor, gestalt der geruffene von seinem Principalen hätte geliehen und empfangen, Fünffzig rthlr. Capital und wolte zu solcher Capital gelber, und deren künfftig Fälligen Zinsen-Versicherung, Sechs von Hundert gerechnet, sein auff dem Lehrhoffe bey Albert Beerman ins Westen belegenes Haus gerichtlich verpfänden, bath solche hypothecation auffzunehmen. Herman Cöpers Hausfrau erschien nebenst ihrem Curatore Peter Janßen, weiln ihr Mann schwachheitshalber Persöhnlich nicht kommen könte, und bekandte, daß ihr Ehemann von den Vorsehern der

54 Ueber die Bremischen Handfesteu.

Armen Waisenkinder hätte geliehen und empfangen, Fünffzig rthl. und wolte zu solcher Capital gelder und deren künftigen Fälligen Zinsen Versicherung, Sechs von Hundert gerechnet, sein auff dem Lehrhoffe bey Albert Beerman ins Westen belegenes Haus, gerichtlich verpfändet haben. Hermannus Wilckens, acceptirte die beschehene hypothecation, bath dieselbe zu verzeichnen, und seinen Principalen ein documentum in forma probante darüber zu ertheilen

Obtinuit

Actum Bremae ut supra
Albertus Clamp.

Protocollum Hypothecationis Judicialis
factae.

Den Vorstehern der Armen Waisenkinder

von

Herman Cöperu

nunmehr Jürgen Janssen. uff 50 rthl. Capital
und deren Zinsen

Vom 13 Novbris

Ao. 1671.

Erörterung zweyer Fragen :

- I. Ob Ausländer auf Bremer Immobilien von Bremischen Untergehörigen Hypothesen erwerben können ; und, wenn diese Frage zu verneinen wäre,
 - II. ob Auswärtige deshalb das Retorsionsrecht auszuüben befugt sind ?
-

Gelehrte Briefe

I. Die Wissenschaften sind die Grundlage
von allem menschlichen Fortschritt und
haben sich durch die Jahrhunderte
fortwährend zu entwickeln.

II. Die Wissenschaften sind die Grundlage
von allem menschlichen Fortschritt und
haben sich durch die Jahrhunderte
fortwährend zu entwickeln.



Erörterung der Fragen:

- I. Ob Ausländer auf Bremer Immobilien von Bremischen Untergehörigen Hypotheken erwerben; und, wenn diese Frage zu verneinen wäre,
- II. ob Auswärtige deshalb das Retorsionsrecht auszuüben befugt sind?

§. 1.

Bei der ersten Frage ist vorläufig zu bemerken, daß in dieser Materie alle diejenigen, die das Bremische Bürgerrecht nicht haben, den Ausländern gleich gestellet sind. Denn auf die Wohnung kommt es nicht an; daher auch derjenige, der das Bürgerrecht hat, von der eigenthümlichen Erwerbung solcher Immobilien, oder auch nur von Erwerbung der Pfandrechte und der dahin gehörigen Handfesten, weder durch unsere Statuten, noch auch durch das Gewohnheitsrecht darum ausgeschlossen wird, weil er etwa außerhalb dieser Stadt in ihrem oder in fremdem Gebiete wohnt.

§. 2.

Dasjenige Gesetz, worauf wir in dieser Abhandlung vornehmlich zu sehen haben, finden wir

bereits in dem ältesten noch vorhandenen Statuten-
 buche aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhun-
 derts, jedoch als ein neuerlich hinzugekommenes
 Stück, zweymal, und zwar einmal mit Beyfüt-
 tung der Zeit seiner Entstehung, des Jahres 1391;
 und es ist auch in der jetzt geltenden Sammlung,
 vom J. 1433, als das 29ste Statut beybehalten. (1)
 Dieses Gesetz veranlasset uns zu einer zweyten vor-
 läufigen Frage: nehmlich, was in demselben die
 Worte sagen wollen: dat gelegen sy Bremen
 uppe ene Mile wegēs na. So viel ich urthei-
 len kann, enthalten dieselben eine gar zu genaue
 Bestimmung, als daß man annehmen dürfte, sie
 sollten nur das Stadtgebiet andeuten, als wel-
 ches ungefehr so groß gewesen sey: wie denn
 auch dieses letztere am wenigsten zu der Zeit, als
 das Gesetz zuerst errichtet wurde, der Fall war;
 denn die Stadt hatte damals sogar schon das von
 ihr noch den Namen führende Stadtland, welches
 jetzt Oldenburgisch ist. Indessen ist die Bestim-
 mung immer auffallend, und man hat noch keinen
 ganz befriedigenden Grund derselben entdeckt. Der
 ehemalige Herr Syndikus Deth. Schöne gab ihn
 dahin an: quoniam territorium ciuitatis pa-
 triae sese ultra milliare spatium ab vrbe non
 extendit. (2) Der Herr Bürgermeister Caspar
 von Rheden muthmaßete diesen Grund: quod
 hoc ipsum terrae spatium, tanquam ciuitati
 vicinum, quasi pro peculio ciuitatis censea-
 tur, ex quo necessitate vrgente victum sibi
 sumere possint ciues. (3) Sollte etwa bey uns

die Hauptabsicht des Statuts gewesen seyn, zu bewirken, daß nicht der Fremde mittelst bürgerlicher Gewerbe in einer zu großen Nähe der Stadt ihrer Nahrung Schaden thue, oder gar in jenen kriegerischen Zeiten solche Grundstücke und Häuser zu feindlichen Unternehmungen mißbrauche; so würde man vielleicht jene Bestimmung mit geringerer Nähe sich erklären können.

(1) *S. Gerh. Detrichs* vollständ. Samml. der Gesetzbücher der Stadt Bremen. S. 30 und 160. In der Sammlung vom J. 1433, S. 462, heißt es so: Neman van unsen borgheren schal na dessem daghe nenerleye erbe erbegud dat ghelegghen sy bremen uppe ene myle wegges na vorkopen vorsetten oft renthe upnehmen noch vorgeben jenzigerleye wis den unsen borgheren. weve dat id nement breke de schal id beteren myt twintich marcken. unde de kop sate upneminghe unde gift schal unstede wesen. — Das Wort Erbgut bedeutet alle Immobilien. *Detl. Schöne* Differt. complect. selecta iuris Bremensis ratione contractus emtionis venditionis, Cap. 2. §. 5. *Gerh. Oelrichs*, glossarium ad Statuta Bremensia antiqua, v. Erbe, Erbegud. Die Stelle, welche die hier in Frage kommende Bestimmung enthält, führen *Casp. von Rheden* in Differtat. de differentia honorum mobilium et immobilium. Bremae 1713. Sect. III. §. II. p. 68. und die Abschriften der mit *Kreftings* Glossen versehenen

Statuten, so an: dat gelegen sy buten Bremen up ene Mile wegs. Die Delrichsche Lesart aber ist die richtige, wie ich aus dem Codex der älteren Statuten auf der öffentlichen Bibliothek ersehen habe.

(2) in der not. I. angeführten Schrift und S.

(3) in der Dissert. de different. honor. mobil. et immobil. Sect. III. §. II. p. 68.

§. 3.

Obgleich nach dem Buchstaben des 29sten Statuts keinerley unbewegliche Güter, die innerhalb der Meile liegen, an solche, die nicht Bürger sind, veräußert und versetzt werden dürfen, so ist dennoch das Wort keinerley so allgemein nicht zu verstehen, daß es auch diejenigen bezeichnete, welche außerhalb des Stadtgebietes liegen. Die Stadt kann zwar ihrem Bürger, als dessen Handlungen sie einzuschränken die Macht hat, die Veräußerung und Verpfändung seiner unter fremder Hoheit belegenen Güter an solche, die nicht ihre Bürger sind, bey Strafe verbieten; allein der fremde Käufer so wenig, als die Obrigkeit des Orts, würde die Strafe der Richtigkeit anerkennen können. (1) So ist es auch nicht gewöhnlich, daß Statuten, was realia betrifft, außer ihrem Gebiete disponiren wollen, und es würde sogar nicht allemal zu erzwingen gewesen seyn, daß ein Bürger zu solchen Gütern einen annehmllichen Käufer unter seinen Mitbürgern gefunden hätte.

(1) Joh. Friedr. von Erdtsch in den An-

merkungen und Abhandlungen in verschiedenen Theilen der Rechtsgelahrtheit, führet S. 127. ein Nördlingisches Statut an, zufolge dessen die Veräußerung der den Bürgern zugehörigen außer dem Stadtgebiete belegenen Güter an Ausländer bey Strafe verboten wird, und sezt S. 129. hinzu: *memini ex medio aevo documentorum, quibus civitates pactis sibi prospexerunt, vt ciues bona sua extrae ditionis in ciues magis, quam in alienos subditos transferrent.* Durch pacta mit den auswärtigen Obrigkeiten lästet es sich freylich zwingen: allein von Bremen sind mir dergleichen nie vorgekommen.

§. 4.

Wir können jetzt zur Beantwortung der ersten Frage übergehen. Und hier müssen wir die Regel annehmen, daß derjenige, der nicht das Bürgerrecht dieser Stadt hat, nicht fähig sey, auf unbewegliche Güter, die in der Stadt selbst unter dem Stadtrecht liegen und Weichbilde in der ersten Bedeutung genannt werden, (1) oder außer der Stadt in ihrem Gebiete innerhalb einer Meile belegen sind, Pfandrechte oder Handfesten zu erwerben; so wie er auch nicht fähig ist, Eigenthümer derselben zu werden. Was die Güter außer der Stadt betrifft, so dürfen wir nur des schon angeführten 29sten Statuts uns erinnern. In Ansehung der Weichbilde aber scheint man eine ausdrückliche Verordnung in dem Stadtbuche für überflüssig gehalten zu haben. Indessen hei-

set es doch in der kundigen Rolle, oder wie man es anderswo nannte, Bursprake: ob en schal nen Borger offte Borgersche vorsetten ofte verkopen hus, molen, rente ofte erve binnen Bremen ofte huthen Bremen belegen uppe ene Mile wegghes na nemende den unsen borgeren by twyntich marken unde de kop en schal nicht stede wesen. (2) Wir beschäftigen uns, wie gesagt, hier mit der Regel, und werden unten einige Ausnahmen anzeigen, die man also nicht als Einwendungen gegen jenen Satz gebrauchen darf. Vorher noch einige andere Bemerkungen.

(1) Vergl. C. von Rheden D. de iure handfestario Bre-
mensis, C. III. §. 4. G. Oelrichs glossar. ad stat.
Brem. ant. v. Wickbild. n. 2. Bremisch-Nieder-
sächsisches Wörterbuch, v. Wikbild. n. 2 Wenn
ich sage: in der Stadt selbst, so verstehe ich dar-
unter die alte Stadt. Die Erben in der Neu-
stadt sind nicht Weichbilde.

(2) Kundige Rolle vom J. 1450 Art. 10, und von
1489 Art. 14, beym Oelrichs S. 719. 652.
C. von Rheden de diff. bon. mob. et immob.
l. c. fährt diese Stelle als den 85sten Artikel
an. — Uebrigens vergleiche man auch dasjenige,
was unten §. 6. von den Handfesten und von
den Anschlägen der öffentlich zu verkaufenden
Häuser ic. vorkommen wird.

§. 5.

Daß das 11te und das 25ste Statut alle
Veräußerung, nur nicht an Geistliche, zu er-

lauben scheinen, stehet nicht mit jener Regel im Widerspruche. Denn in Ansehung der Weichbilde hat man verimuthlich die Einschränkung der Veräußerung als bekannt vorausgesetzt. In Ansehung der Immobilien außerhalb der Stadt aber fällt alle Bedenklichkeit vollends weg, wenn man sich erinnert, daß jene beiden Gesetze schon in dem Buche befindlich sind, welches die älteste Statutensammlung enthält, wo sie das 112te und das 68ste meene Ordeel ausmachen, (1) welche bald nach dem Jahre 1303 geschrieben zu seyn scheinen. Nach dem nun im J. 1391 das Verbot, die außer der Stadt innerhalb einer Meile belegenen Grundstücke an Nichtbürger zu veräußern oder zu versetzen, gegeben war, und man im J. 1433 die jetzt geltenden Statuten sammlete, so nahm man jene beiden Stücke nebst diesem in das Buch auf, ohne gerade in jenen eine nähere Bestimmung nöthig zu finden, oder an den scheinbaren Widerspruch zu denken.

(1) beym Delrichs S. 132. 104. In der neuen Sammlung vom J. 1433 findet man sie eben daselbst S. 454. 469.

§. 6.

Der fortwährende Gebrauch der aufgestellten Regel läffet sich um so weniger bezweifeln, da nicht nur noch in dem im Jahre 1756 obrigkeitlich verfügten Abdrucke der kundigen Rolle der oben (§. 4.) angeführte Artikel noch immer sich findet, (1) sondern auch die Handfesten über den Verkauf

der Renten aus Grundstücken dahin gehen, daß der Käufer die Rente verpfänden, verkaufen oder anders lassen möge unsern Bürgern. Und wenn Immobilien öffentlich verkauft werden sollen, so läßt die Obrigkeit allemal in die Anschläge und vorzulesenden Bedingungen diese Worte einrücken:

Wer dieser Stadt Bürger nicht ist, kann dieses Kaufs nicht fähig seyn:

So jemand dieses Haus (Land ic.) für einen Fremden kaufte oder demselben wieder überlassen wollte, soll der Kauf null und nichtig, der angemaste Käufer auch, so dem zuwider handelte, allen und jeden daraus erwachsenden Kosten und Schaden abzutragen schuldig seyn:

Es soll auch der Käufer jezt gedacht, daß er dieses Haus (Land ic.) für sich oder einen Bürger allhie erkaufet habe, auf Erfordern mit einem leiblichen Eide zu erhalten schuldig seyn.

Es haben auch Andere bereits Exempel aus dem vorigen Jahrhunderte angeführet, welche zeigen, wie sehr der Rath auf unser altes Recht gehalten habe. (2) Noch am 27 April 1792 ist die Verordnung vom 23 Decemb. 1723 erneuert worden, worin das Versehen und Verkaufen in hiesigen Gohgrässhäften belegener Ländereyen, an solche, die keine Bürger sind, in Beziehung auf das alte Herkommen und der Stadt Verfassungen und Statuten, nochmals verboten war.

(1) Art. 78. Delrichs S. 764.

(2) Casp. von Rheden Diss. de iure handfario Brem. C. II. §. 9. Deth. Schöne Diss.

cit. C. II. §. 12. Ich kann noch aus einer alten Sammlung von Obergerichtsbescheiden ein Paar Beyspiele hinzufügen. Vom 2 May 1605: In Saken Hinrich Werkensteden contra de Schwermanschen, van wegen eines verkofften Meygerhaues vnd dartho gehörigen Landereye ic. Erkendt ein Erbar Rath allem Vorbringen nach vor Recht, datt Soldker Röp wedder vnser Stadtbock vnd derwegen nichtich vnd van keinen Werden, vnd demnach de Eleger dat he sich hirinne vorgangen, dem Cemener sinen Bröke tho wedden vnd tho erleggen, vnde woferne he solchen Meyger vnd Landereye thouorkopen genegett, datt he alsdann dersuluen an vnse Vurger vnd keine frömbde tho vorlöpen gehalten, Doch mit dem Bescheide datt he dem Beklagten de an solckem Meygerhau vnd Landereye angewandte bewißliche Melioration vpon ermeltigung vnparteilicher scheidslüde thoresunderen vnd tho erstaden schuldich sy, van Rechts wegen. — Vom 21 Oct. 1605: In Aestimation Saken Hinrichen Werkensteden contra de Schwermanschen, Erkendt ein Erbar Rath vpon ingebrachten Bericht der Werderungs Erffeigen vnd guttehere, vor recht, dat idt by dero dorch den Obman H. Dirich Dyckhoff beschehener aestimation des gebuwtes als nemlich by 400 Rthlr. billich gelaten werde, Inmaten Idt dann ock darby hirmit gelaten vnd der Schwermanschen vperlecht, Zesegen entrichtung solcher 400 Rifesdaler, des gedachten Gebuwtes vnuortoglichen abstandt tho donde,

darneben ock hinreichen Werkensteden verbotten wirdett, Solck huß vnd Landerrey, keinen frembden wedder thourhüren, thoursetten ebder thourköpfen. Alles van rechtts vnd Ampts wegen. Es ist übrigens merkwürdig, daß man den Fremden die Vergütung der Meliorationen zugestanden hat, da der Contract, aus welchem die Forderung auf ihre Erstattung herrührte, für gesekwidrig und für nichtig erkläret wurde. — Vom 26 Jul. 1605: In Sacken francois Pirens contra Balsar Frundt ic. Erkendt ein Erbar Rhatt Ex officio vor Recht, das der zwischen Weylandt Jacob Dölen Creditoren vnd gedachtem Frundt, des In actis angezogenen Hufes halber getroffenen Kauff, vermöge vnserß Stadtbuchs zu Cassieren Sey, Inmaßen Er dan hirmitt cassieret wirtt, vnd die Creditoren die gewonliche straffe dem Herrn Cemener (d. i. Camerario) zu erleggen schuldiß, Jedoch Ihnen herordes Huß einem vnserer Burger, zuuerkauffen hiemitt vorbehalten sein solle. Van Ampts wegen. — Ueber das Verheuren an Fremde vergleiche man D. Schoene l. c. C. II. §. 6.

§. 7.

Vielleicht glaubet man, der Grund des Verbots trete heutzutage nicht mehr ein. Die Jurisdictionsstreitigkeiten, welche daraus entstehen können, daß solche, die nicht Bürger sind, in dem Gebiete der Stadt unbewegliche Güter besitzen oder das Eigenthum derselben erlangen, dürften anjehzt nicht mehr so viel zu bedeuten haben. Die

Furcht, daß solche Fremde auf den außer der Stadt in dem Stadtgebiete belegenen Grundstücken den Gewerben der Bürger Eintrag thun könnten, scheine nicht sehr dringend zu seyn. Und noch weniger habe man bey dem schon seit geraumer Zeit befestigten Ruhestande des Deutschen Reiches zu besorgen, daß der Fremde seiner Besitzungen in der Nähe der Stadt zu Feindseligkeiten gegen dieselbe sich bediene. Man könnte sich also zu dem Schlusse berechtigt glauben, daß das Verbot mit seinem Grunde jetzt wegsalle. Allein es wird nicht einmal nöthig seyn, die sämtlichen Gründe der von unsern Vorfahren und fast von allen Deutschen Städten in dieser Materie beobachteten Vorsicht genau zu erforschen und auch in Ansehung der so eben angeführten zu untersuchen, ob sie wirklich anjehzt so schlechterdings wegsallen. Denn die bekannte Regel, zufolge welcher die Verordnung des Gesetzes mit seinem Grunde cessiret, ist nichts mehr, als eine Regel der restrictiven Interpretation; sie will nur dieses sagen: nach dem Grunde des Gesetzes muß bestimmt werden, ob der Wille des Gesetzgebers, das ist, das Gesetz selbst, so weit gehe, als die Worte desselben gehen. Aber als eine Regel, wonach die Frage, ob das Gesetz noch gelte, zu beantworten wäre, läßt sie sich nicht behaupten. Es ist vielmehr bekannt, daß sehr viele Gesetze, wenn gleich ihr Grund nicht mehr eintritt, dennoch immer fort dauern und als gültig geachtet werden; weil neh-

sich die Bewegungsgründe, die den Gesetzgeber zu einer Abänderung vermögen können, bey dem Unterthan und bey dem Richter nicht in Betrachtung kommen. Die Gesetze bleiben so lange bey ihrer Kraft, als sie nicht entweder durchaus unanwendbar geworden, oder aber ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben sind. Die Unanwendbarkeit folget aber nicht sofort wenn der Grund des Gesetzes wegfällt. (1)

(1) Bey der Anfrage, die das in dem Vorberichte erwähnte Gutachten veranlaßte, wurde wegen der von öffentlichen Stationen mit Fremden eingegangenen hypothekarischen Verbindungen an dem heutigen Gebrauche des Rechts, daß den Fremden keine Hypotheken auf Immobilien bestellet werden dürfen, gezeifelt. Ohne hier dasjenige anzuführen, was ich damals geantwortet habe, bemerke ich nur dieses, daß, wenn wirklich dergleichen hypothekarische Verbindungen öffentlicher Stationen mit Fremden, und über Immobilien, die in der Stadt oder in dem Gebiete derselben innerhalb der Meile liegen, geschehen seyn sollten, erstens der Werth solcher Verbindungen einer genauern Erörterung, besonders in Rücksicht auf das Iobte Statut, über welches man des Herrn Doct. und Senat. Jac. Breuls Inauguraldissertation de alienatione et oppignoratione iure statut. Bremensi restricta. (Gottingae 1773.) S. 14, nachsehen kann, ausgesetzt seyn würde, und zweitens, daß das Verbot der Veräußerung und Verpfändung, von welchem hier die Rede ist,

nur dem einzelnen Bürger, nicht aber dem Staate, die Hände binde; wie denn sogar in einem etwas ähnlichen Falle dem Rathe die Freiheit ausdrücklich vorbehalten ist, nach Gutfinden der Wittheit darin zu thun, was er für nöthig halte. Stat. 31. S. 463.

§. 8.

Wenn aber der fortwährende Gebrauch unserer Statuten nicht bestritten werden kann, so möchte vielleicht der Zweifel entstehen, und er ist wirklich aufgeworfen worden, ob dieselben auf Hypotheken gezogen werden dürfen. Das Deutsche Recht, würde man etwa sagen, kannte keine andere Pfänder, als solche, deren Besitz dem Gläubiger übergeben ward. Dieser war denn, wie er auch genannt wurde, Pfandherr, oder die Verpfändung war doch wenigstens der Uebertragung des Eigenthums in Rücksicht der Wirkungen so ähnlich, daß mehrere der angesehensten Rechtsgelehrten sogar ein Eigenthumsrecht behaupten. Die Hypotheken aber sind erst mit dem Römischen Rechte, folglich spät, zu uns gekommen. Das 29ste Statut, welches schon im Jahre 1391 beliebt worden, kann demnach auf diese Hypotheken nicht erstreckt werden.

§. 9.

So scheinbar dieses ist, (1) so kann ich mich doch nicht von dessen Richtigkeit überzeugen. Freylich muß man zugeben, daß die Deutschen gewöhnlich die Pfänder überliefert haben. Allein hieraus

folget noch nicht, daß ihnen die Hypotheken ganz unbekannt gewesen sind. Man bemerkt schon alte Spuren derselben in auswärtigen (2) und in den hiesigen Gesetzen. (3) Ja, der Käufer der Rente hatte ein dingliches Recht, obwohl er die Sache, woraus die Rente zu bezahlen war, nicht besaß. (4) Es würde auch der Schluß nicht gelten, weil der hypothekarische Gläubiger den Besitz nicht erhält, so ist es erlaubt, dem Fremden die Immobilien, von denen hier die Frage ist, zu verhypotheciren. Nicht nur kennen wir den Grund des Verbotes nicht genau, und es scheint mehrere Gründe zu haben, vielleicht auch den, daß man den Bürgern die Gelegenheit, ihr Geld hieselbst sicher unterzubringen, nicht durch die Zulassung der Fremden erschweren wollte: (5) sondern es hat auch der mit einer Römischen Hypothek versehene Gläubiger eben nach dem Römischen Rechte die Klage auf Abtretung des Besitzes (*Actionem quasi Servianam*); und da das Statut nicht will, daß Nichtbürger den Besitz jener Güter erlangen, so liegt auch die Römische Hypothek unter der Disposition des Statuts.

(1) Die Schriftsteller für und wider das Eigenthum des Pfandes sind bekannt. Auf beiden Seiten stehen so ehrwürdige Namen, daß man, wenn es auf Autoritäten ankäme, verlegen seyn würde, welche Parthey man ergreifen sollte. Es scheint aber viel Wortstreit mit unterzulassen. Will man bestimmt reden, so ist es wohl ein Widerspruch, zu sagen, der Pfandgläubiger sey Eigenthümer

des Pfandes: und von ähnlichen Rechten, z. B. von der Gefahr, läffet sich nicht auf die Identität der Dinge selbst schließen. Auch hat man wohl nicht genug unterschieden. Doch die Sache kann hier nicht ausgeführt werden.

(2) In den Stader Statuten vom J. 1279, IV Stück, Artik. II. S. 62. der von Grothausfischen Ausgabe heißt es: So welc man uore-munt wert wedewen ofte wesen. vnde uor ere goet raden wil. dhe scal dhat goet besetten mit vrieme erue. dhat he dhat goet nicht ne arghere. Es ist doch nicht zu glauben, daß er denen, über welche er die Vormundschaft führte, seine Immobilien werde in Besitz, überhaupt auch nicht, daß er sie werde abgegeben haben. In dem Codice iuris Bauarici vom J. 1346, welchen Ioh. Heumann in Opusculis quibus varia iuris Germanici itemque historiae et philologiae argumenta explicantur, hat drucken lassen, lesen wir tit. 17. pag. 112. diese merkwürdige Stelle: wer dem andern pfant antwurt, daß aign oder lehn ist, vnd das pfant dannoch in seiner gewalt beleibt, vnd das er es enem, dem er es gesetzt hat, ze hant nicht vnteränig macht, mit welchem gebing das geschicht, da sol er im brief über geben mit seinen Insigel, ob er ein aigen Insigl hat, vnd mit gerichtz Insigel darzu. — Daß die Pfänder in den mittleren Zeiten gewöhnlich demjenigen, dem sie versetzt wurden, überliefert worden sind, ist leicht zu erklären. Sie würden bey der schlechten Rechtspflege wenig

oder gar keine Sicherheit gegeben haben, wenn der Eigenthümer sie behalten hätte. In den Städten, woselbst weit bessere Ordnung und Justiz herrschte, war es schon anders; und daher ist zu vermuthen, daß dort die Hypotheken früher aufgekommen seyn werden.

- (3) Das 50ste Ordeel, beyh Delrichs S. 523, welches älter, als das 29ste Stat. ist, da es schon in der Sammlung vom Jahre 1303 das 48ste Ordeel ausmacht, (S. 96.) saget: Dar en mach nement bynnen ver bencken wiebelde weddeschat holden. de buten synen weren ys. mer we den weddeschat hevet an synen weren de mach syn gelt holden up den hilligen. (d. i. wenn man ein Reichbild zum Pfande, aber nicht in Besitz hat, so kann man seine Forderung nicht vor Gerichte mittelst seines eigenen Eides erhärten, u. s. w.) Auch nennet unser 106tes Statut S. 496 das versetten, verkopen, verpanden, vergeben; und scheint also unter dem Verpfänden etwas anders, als unter dem Versetzen zu verstehen. Beyläufig bemerke ich, daß dieses Statut, welches schon in der ältesten Sammlung, beyh Delrichs S. 158, vorkömmt, vom Jahre 1387 seyn müsse. Denn der darin genannte Prinde-ney war im Rathe vom J. 1360 bis 1387, und eben in diesem letzteren erwarb die Stadt den in dem Statute erwähnten Lesumer Brückenzoll. S. Joh. Phl. Cassels Sammlung ungedruckter Urkunden, welche die Geschichte der freyen Reichsstadt Bremen in vorigen Zeiten aufklären, S. 197.

(4) S. die 4te Note der Abhandlung über die Preussischen Handfesten, oben S. 19. ff.

(5) Vergl. des Rathes zu Lübeck, „Mandat wider die in dieser Stadt Bürger Häusern und liegenden den Gründen belegte frembde Gelder,“, vom 24 Jun. 1677, welches den im J. 1680 herausgegebenen Lübeckischen Statuten angehängt ist.

In fremden Ländern Gelder zu belegen, ist immer bedenklich: denn bald kommt man in Gefahr durch schlechte Rechtspflege, durch Moratoria von mehreren Jahren, wobey nicht einmal immer für die Sicherheit der Gläubiger gesorget wird; bald durch die bey Gelegenheit der Renovation der Hypothekenbücher gewöhnlichen Edictalcitationen der, obwohl bekannten, Gläubiger, die denn nicht immer die Citation erfahren und darüber unschuldi- ger Weise um ihre Sicherheit kommen; bald durch Unwissenheit der bey Erlangung einer Hypothek im Auslande wahrzunehmenden besonderen Caute- len. Wenn man den Schuldner in der Nähe hat, so kann man ihn beständig beobachten und darf in Ansehung der Zinsen nicht erst viele Weit- läufigkeiten besorgen.

§. IO.

Es ist oben bereits erwähnt worden, daß die Regel, welche uns bisher beschäftigt hat, einige Ausnahmen zulasse. Unser 70stes Ordeel sagt: So well borghef seuldich is eneme borgere edder eneme gaste bynnen bremen de mach eme setten en pant oft he wil dat men vloten und voren

mach. En hadde he of der pande nicht so mach he eme setten wicbelde. dat wyne also gud sy. also de seulde synz. unde schal dar to sweren dat he anders nene pande en hebbe dar he de seulde mede bereden moge. Es ist also in diesem Falle der Fremde genöthiget, solgliche auch besugt, Weichbilde zum Pfande zu nehmen. Und man wird wohl in Rücksicht einer bekannten Regel den Schluß gestatten, daß er andere Immobilien, die ihm sonst nicht versetzt werden dürften, zu seiner Sicherheit erhalten könne. Zur Bestätigung dienet das merkwürdige Freybergische Recht, worin es heisset: Hat ein man eigen vnd erbe in dem wicbilde vnd hat ouch eigen vnd erbe vzen wendic des wicbildes daz doch in diz gericht hert alse hutten vnd teil vnd cremen vnd wirdit beflagit vmmе gelt. der man bite pfant zu setzene nor di schult vnd bite daz erbe daz da vzenwendic lit. daz stet an des klegers willekure zu rechte ab he iz nemen wil oder nicht di wile he eigen vnd erbe hat in dem wicbilde. vnd daz muz he im ouch setzen zu rechte nor di schult wil he is nicht inperen. Spreche abir he denne he het iz versatzit oder hettiz uerkoufet oder hettiz usgegeben. daz muste he bewisen mit eime richter. bewisete he iz als recht ist so muste der kleger zu ieme grifen daz vzen wendic lit bewiset he iz aber nicht so muz he im diz erbe setzen daz innen wendic lit nor sine schult. Welch man erbe setzen wil nor sine schult einem manne. wil is der man nicht inperen he muz iz alrest behalden uffen heiligen daz he nicht

Habe keine varnde habe die so gut si daz he si dauor geseteten muge. Sprichet abie der Klegler also. her richter ich weiz siner varnder habe wol also nil als des geldis ist. vnd bite einis urtelis wen ich uch daruf wisen wil ob he mir dauor icht gesweren muge. So mag ienre einis urtelis biten wen he iz behalden wolle uf den heiligen daz he kein varnde gut habe ab he zu rechte zu sine erbe icht grifen sulle. So sal man teilen. wizze he sine varnde habe vnd wolle daruf wisen daz man im billicher helfe uor sine schulden he kein erbe zu pfande neme. (1)

Nur glaube man nicht, unser 70stes Ordeel enthalte eine Aufhebung des 29sten Statuts. Nicht das Ordeel, als welches schon gleich bey den im Jahre 1304 gesammelten Statuten als das 17te Ordeel vorkömmt, (2) sondern das 29ste Statut, ist das neuere Gesetz; welches überdem auch so wenig hat abgeschafft werden sollen, daß man es vielmehr noch in den kundigen Rollen und bey der Gesetzgebung vom Jahre 1433 wiederholet hat. Auch zeigen die Statuten anderer Städte (3) und schon Paul Koch (4) hat es eingesehen, daß der Sinn des etwas undeutlichen 70sten Ordeels eigentlich dahin gehe, der Gläubiger sey nicht verbunden, von dem Schuldner unbewegliche Sachen zum Pfande anzunehmen, wenn dieser noch bewegliche hat, und daß, wenn er sie nicht hat und deshalb einen Eid leisten kann, der Schuldner nur solche unbewegliche nehmen müsse, die zweymal so viel werth sind, als die Schuld beträgt. (5) Folglich

Hat das 70ste Ordeel nicht die Absicht, zu bestimmen, ob ein Fremder sich Immobilien versehen lassen könne, sondern nur, ob er sie anzunehmen verbunden sey. Die Entscheidung unserer ersten Frage hängt demnach, so fern es auf die Regel ankömmt, nicht von dem Ordeele, sondern allein von dem 29sten Statute und andern Rechtsgründen ab.

(1) S. das achte Freyberger Stadtrecht nach dem Originalcodex in N. Fr. Schotts Sammlungen zu den Deutschen Land- und Stadtrechten, III. Th. S. 176, V. Stück, Artif. XXI. In dem fehlerhaften Freyberger Stadtrechte in Walchs Beyträgen zum Deutschen Rechte, III. Th. heißt es zu Anfange dieser Stelle S. 197: als Hütten (und) Theil und Hammer. Cremen ist aber nicht unrichtig: denn Kram bedeutet zuweilen *casam, turgurium, mansunculam*. *Haltius* Col. 1128. sq.

(2) S. Delrichs S. 74. Vergl. dessen Vorrede S. XIII. I. B.

(3) Das Rigische Recht II. Th. Cap. 24, S. 19 der Delrichschen Ausgabe; die Stader Statuten vom J. 1279, VI. St. Artif. 16, S. 76. ff. nach des von Grothaus Ausgabe; die Hamburger Statuten vom J. 1497, VIII. Th. Art. II. in Walchs Beytr. zum Deutschen Rechte, VI. Th. S. 107; die Hamburgischen vom J. 1603, II. Th. Tit. 4. S. 6. S. 178; und das schon angeführte Freyberger Stadtrecht.

(4) In synopsi et concordantia statutorum reip. Bremensis nec non ciuit. Verdenf. et Olden-

burgens. Bremen 1684, Tit. III. §. 63. Conf. id. §. 18. — Ich vermuthe, man habe dem Schuldner zu Hülfe kommen und doch auch soviel möglich für den Gläubiger sorgen wollen. Jener sollte erhalten werden, dieser nicht leiden. Es ist immer interessant, die verschiedenen Gesetzgebungen mit einander zu vergleichen. Die neuere Römische nöthigte den Gläubiger, wenn der Schuldner kein Geld hatte, Sachen, und zwar bewegliche, fehlte es an diesen, unbewegliche anzunehmen; Nov. 4. c. 3. vergl. *Auth. hoc, nisi debitor C. de solut. et lib.* aber nicht, wie unsere Deutschen Rechte wollen, zur Sicherheit, sondern anstatt der Bezahlung. Die Absicht, dem Schuldner zu helfen, veranlaßte also in Ansehung der innerhalb der Meile von der Stadt belegenen Immobilien, und sogar in Ansehung der Reichthümle, eine Ausnahme von der Regel, nach welcher dieselben einem Gläubiger nicht können verpfändet werden.

(5) Doch tritt hier auch das von Kresting in der Glossen S. 150 ganz unrichtig, nemlich *de reuocandis his, quae in fraudem creditorum alienata sunt*, verstandene, aber, wie schon die Verbindung in der ältesten Sammlung, beym Delfrich §. 74. 75, vermuthen lassen würde, mit dem 70sten Ordeele verwandte 74ste Ordeele, S. 535, ein: *Of en mach nen man den anderen bereden myt erue edder myt gude dat buten wicbelde ghelegghen is. id en sy myt willen des ghenen dem he seuldich is.* Folglich kann der Gläubiger, der sich mit einem Pfande begnügen soll, fahrende

Habe, in deren Ermangelung Erbe, welches in dem Weichbilde lieget, fordern, und nur wenn dieses nicht vorhanden ist, muß er Erbe außerhalb des Weichbildes nehmen. Eine bewundernswürdige Uebereinstimmung mit dem Freybergischen Rechte! Der Grund, weswegen der, welcher fahrende Habe hatte, diese anbieten mußte, lag ohne Zweifel darin, daß der Besitzer derselben in so weit allen Gläubigern vorgehet; nach Ord. 51, S. 524, und nach dem Deutschen, auch bey mehreren Europäischen Völkern nicht unbekanntes Rechtsfage: *mobilia non habent sequelam*. Worin aber bestand der Vorzug der Weichbilde vor Immobilien, welche außer der Stadt liegen? Vermuthlich darin, daß die letzteren priuatum verhypotheciret werden können, man also nicht sicher ist, daß nicht eine ältere Hypothek darauf hafte. Denn wenn auch in unserm Falle der Gläubiger eine gerichtliche Hypothek auf diese Immobilien erhielt, so legen doch, so viel mir bekannt ist, die alten Deutschen Rechte eben so wenig, als das Römische Recht vor dem Kaiser Leo, (im fünften Jahrhunderte,) den öffentlichen Hypotheken einen Vorrang vor den älteren Privat-Hypotheken bey. Ein anderer Vorzug ist der, daß nach Ord. 50 (S. oben S. 9. Not. 3.) derjenige, dem ein Weichbild Pfandweise eingeräumt worden war, seine Forderung eidlich erhärten durfte: welches eine Ausnahme von der Regel war, daß der Beklagte die Klage eidlich verneinen und auf diese Weise frey kommen konnte. S. das Sächsishe Land-

recht I. B. Artik. 18. Denn obwohl diese Regel aus dem Grunde hier ohnehin nicht einzutreten scheinen möchte, weil sie nur auf außergerichtliche Handlungen sich beziehet, der Versatz der Weichbilde aber nicht anders, als gerichtlich geschehen kann; so ist doch zu bedenken, daß bey dieser Verpfändung die Größe der Schuld zweifelhaft bleiben konnte. Auch ist das 50ste Ordeel eine Ausnahme von einer andern Regel, zufolge welcher die Gläubiger eines entflohenen Schuldners ihre Forderungen mit Zeugen beweisen mußten: Ord. 99. S. 548. Vergl. die 41ste Scheidung, beym Delrichs S. 181. — Das 70ste Ordeel verdiente wohl eine noch genauere Entwicklung.

§. II.

Sollte aber nicht das 70ste Ordeel unter Gästen nur solche verstanden haben, die, ohne zwar das Bürgerrecht zu besitzen, in der Stadt als Schutzgenossen oder in einer sonstigen persönlichen Unterwürfigkeit unter der Stadt und deren Obrigkeit wohnen, folglich gewissermaßen für Bürger gelten könnten? Es stehet ja in dem Ordeele: So welf borgher seuldich is eneme borgere edder eneme gasten bynnet bremen. Und die bey dem vorhergehenden §. angeführten ähnlichen Stellen der Rügischen, Stadischen und Hamburgischen Rechtsbücher reden blos von Gläubigern, ohne der Fremden zu erwähnen. Die Worte: so mag he eme setten wiebelde u. s. w. könnten auch von dem Falle verstanden werden, wenn der Gläubiger, als

Bürger, eines solchen Pfandes fähig ist. Oder man könnte das Wort Weichbild in der weiteren Bedeutung nehmen, und alsdann mit Kresting (1) muthmaßen, daß, nach der Meinung des Ordeels, dem Fremden solche Grundstücke zu Pfande gegeben werden dürfen, die außerhalb der Meile liegen.

Dennoch glaube ich, daß die Absicht des Ordeels, dem Schuldner zu helfen, vornehmlich in Betracht komme. Die Worte: binnen Bremen, können nach der alten Wortfügung unserer schon vor ihrer Ausbildung in Abgang gekommenen Muttersprache eben sowohl zu den Worten: so well Borger, als zu dem Worte: Gast, gezogen werden. (2) Auf den Umstand, daß die anderen Rechtsbücher der Gäste keine Meldung thun, wird es um so weniger ankommen, da unser Ordeel ihrer ausdrücklich erwähnt. Es findet sich auch in jenen nicht einmal ein Verbot der Veräußerung und Verpfändung an Fremde: (3) und eben so wenig hat das Bremische alte Stadtrecht ein solches Verbot in Ansehung der Weichbilde oder Grundstücke in der (alten) Stadt; daher denn um so mehr in dem 70sten Ordeele wegen der Gäste eine nähere und deutliche Bestimmung enthalten seyn würde, wenn nicht auch sie in dem Nothfalle Weichbilde Pfandweise sollten erhalten können. Das Verbot im 29sten Statut aber, nemlich in Rücksicht der außer der Stadt innerhalb der Meile belegenen Erben, kann zur Auslegung des 70sten Ordeels nicht dienen, weil es erst in dem Jahre 1391 entstanden, (4) das Ordeel aber schon im

Jahre 1304 vorhanden gewesen ist. Man darf demnach nicht erst zu der Kreftingischen Interpretation seine Zuflucht nehmen, die auch das Auffallende hat, daß sie das Wort Weichbild in der in unsern Statuten eben nicht gewöhnlichkeit weiteren Bedeutung nimt. (5)

(1) S. dessen Glossa S. 196. f.

(2) Um ähnliche Stellen zu finden, sehe man nur z. B. die Schedungen num. 15. S. 170. n. 5. S. 165. En schele was — umme johannes barne van haren de untseyne; anstatt: um johannes van Haren barne de untseyne. (in Brand gerieth.) Ein elaghe — van radeken suster truperes; anstatt: van radeken truperes suster.

(3) Was darüber in den Stadischen Statuten S. 51. f. der Grothausischen Ausgabe sich findet, besteht, wie der Augenschein lehret, in neueren, natogedichteten, Stücken.

(4) Denn es heißet in demselben hey seiner ersten Verfassung: (De lrichs S. 30.) do na godes bord weren ghegaen drentteynhundert jar unde een und neghentich — worde wy Radmanne myd der gansen Wybheyt des to rade dat wy des nicht en willen dat neman van unsen borgheren schal na dessen daghe nenigherleye erve u. s. w. Wäre es ein damals nur in Schrift verfaßtes älteres Recht gewesen, so würden die Worte: na dessen daghe, nicht gebraucht worden seyn.

(5) C. von Rheden in Diss. de iure handfestario Brem. C. II. §. 12. scheint sogar der Kref-

tingischen Meinung den Gerichtsgebrauch entgegen zu setzen. Obwohl ich ihm darin nicht widersprechen kann, so gehen doch die von ihm deshalb angeführten beiden Exempel nur auf Fälle, da das Pfand oder die Handfeste einem *extraneo incolae huius civitatis* gegeben wurden. Es scheint indeß auf den Gerichtsgebrauch nicht einmal anzukommen, da die Absicht, daß dem Schuldner geholfen werde, so allgemein ist. Auch ist hierbei das 74ste Ordeel wichtig, zufolge dessen dem Gläubiger, wenn eigentliche Weichbilbe da sind, andere Grundstücke nicht aufgedrungen werden können. S. §. 10. Not. 5.

§. 12.

Eine zweite Ausnahme von der Regel, daß Immobilien, die in der Stadt oder innerhalb einer Meile von ihr liegen, dem Nichtbürger so wenig verpfändet, als an ihn veräußert werden dürfen, tritt alsdann ein, wenn er Intestaterbe eines solchen ist, welcher dergleichen Güter oder Pfandrechte hatte: da denn aber der Erbe entweder Bürger werden, oder aber in einer hinlänglichen, ihm von der Obrigkeit zu gebenden Frist, von der Hypothek durch Cession an einen Bürger, oder durch Verfolgung seines Rechts und zu bewirkenden Abtrag der Schuld sich losmachen muß.

Unsere Statuten schließen diejenigen, welche sonst die gesetzlichen Erben eines Bürgers sind, darum nicht von der Erbschaft aus, weil sie das Bürgerrecht nicht haben. Es ist daher nicht zu

glauben, daß sie ihm die Nachfolge in den zu der Erbschaft gehörigen Immobilien, von denen hier die Rede ist, oder in den Hypotheken auf dieselben haben absprechen wollen. Eine solche Härte läßt sich nicht annehmen; und wenn die Ausnahme so, wie ich gethan habe, bestimmt wird, so leidet die Absicht unserer Gesetze, die den Nichtbürger von jenen Immobilien und Rechten ausschließen, keinesweges. Ja, unser 29stes Statut und die kundige Rolle reden blos von Handlungen der Menschen, nicht aber von Ereignissen, die in den Rechten selbst ihren Grund haben.

Diese Ausnahme hat auch die Analogie für sich. Mehrere Stadtrechte machen eine solche Ausnahme von dergleichen Statuten, so wie auch von dem ähnlichen Verbote in Rücksicht der Geistlichen. (1)

Krefting (2) behauptet zwar, auch in Ansehung der Intestaterbfolge gehe die gewisse Praxis dahin, daß der Nichtbürger solcher Acquisitionen unfähig sey. Aber dieses Zeugniß ist nicht mit Exempeln belegt und die Praxis würde auch grundlos seyn.

(1) Die Göttingischen alten Statuten beyrn *Pfensdorf* in Append. Tom. III. obseru. iuris vniu. stat. 14. p. 156. bestimmen das Verbot der Ueberlassung unbeweglicher Güter an Geistliche ausdrücklich dahin: et en sî, dat se erue moghe anvalen. van eructales wegene. (d. i. propter cognationem, *Haltaus* Cal. 386. Erbzal, cognatio.)

Man vergleiche damit die Urkunde der Herzoge zu Braunschweig vom Jahre 1319 in (F. D. Grubers) Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen, I. Th. I. Buch, II. Cap. S. 10. S. 73, wo den Geistlichen verboten wird, sich einiges in der Stadt oder deren Feldmark belegenen Gutes zu unterwinden: Edne sie, daz idwelden Erbe Inghewelle, de von rechtes wegen Erbe nehmen mogen. Die Verbindlichkeit, das ererbte Recht oder Gut an einen Bürger wieder abzutreten oder die Bezahlung der Schuld zu befördern, folgt aus der Absicht der Gesetze, die das Verpfänden u. an Nichtbürger untersagen. Io. Vlr. Christoph. Tresenreuter in Comm. iur. Germ. de his qui heredes institui prohibentur, C. IV. S. 1. Rerum soli possessio peregrinis plerumque denegatur, aut certe, si quas res huiusmodi hereditarias capiunt, mox eas vendere coguntur. Im Lübeckischen Rechte I. B. 2. Tit. 5. Art. ist den Bürgern verboten, denen, welche nicht Bürger sind, Erbe, Rente und Eigenthum zu versetzen, oder zu verpfänden, zu verkaufen oder zu treuen Händen zuschreiben zu lassen; und wenn einem Fremden ein Erbe anstirbt, so soll er es nicht an Fremde veräußern, sondern an Bürger. In den Oldenburgischen Statuten, in Delrichs Samml. der Brem. Gesetzb. S. 832 heißet es: were of dat en buten der stad wonede he were man eder wif den borgher guth besteruen moghte edder anfallen an unser stat de en sculde nigt vppe dat guth varen he en were alrest borgher

worden. Of en sculde he dat guth nyenen manne
vorfoxen nog vorhuren ebber wedbesetten ophte
vplaten meuen (vermuthlich: wenne) in borgher
hant.

§. 13.

Ben dieser zweyten Ausnahme wird ferner die
folgende Bestimmung billig seyn. Sind der Er-
ben mehrere, und sind unter diesen Bürger, so
darf dasjenige, was nur Bürger besitzen können,
denen Miterben nicht überlassen werden, welche
das Bürgerrecht nicht haben; sondern dasselbe ist
in der Theilung den Bürgern zuzulegen. Denn
sonst würde man sich weiter von der Regel entfer-
nen, als nothwendig ist.

Auch kann die Ausnahme nicht auf die Erb-
folge aus einem Erbvertrage, oder aus einem Te-
stamente, nicht auf die Succession durch Vermäch-
nisse und Fideicommissa erstreckt werden. (1) Me-
vius und Casp. von Rheden haben dergleichen
Dispositionen durch letzte Willen zulassen wollen;
aber der sel. Herr Syndicus Deth. Schöne hat
sie gründlich widerlegt. (2)

(1) Ein anders ist in dem Falle, wenn dasjenige,
was dem Nichtbürger nicht gegeben werden darf,
ein Theil des ganzen Nachlasses ausmacht, und
dieser nicht allein auf solche Fremde, sondern
auch auf Bürger verfällt. Wenn der Nichtbür-
ger alleiniger Erbe aus einem Testamente oder
Erbvertrage wäre, so würde ihn zwar die L. 62.
D. de acquir. rerum dominio das Wort zu reden schei-

nen: allein das Römische Recht kann nicht zur Bestimmung unsers besonderen Stadtrechts in solch einer Sache gebraucht werden, wo dieses etwas bey Strafe verbeut und für nichtig erklärt.

- (2) *Mev. ad Ius Lubec. L. I. Tit. 2. Art. 5. n. 54. sqq. Casp. von Rheden* Diff. de iure handfestario Bremenfi, C. II. §. 13. und Diff. de different. bonorum mobilium et immobilium, Sect. III. §. II. — *D. Schoene* Diff. cit. C. II. §. 8. 9. Der letztere sagt: Quod ad successionem ex testamento attinet, haec quidem reponit d. loco ill. a Rheden: I. quod vox alienationis tantum ad negotia inter viuos spectet. Sed verbum vergeben generale esse et quasuis alienationum species continere, iam obseruauimus. Simili modo verba adfinia geben, weggeben, denotent vltimae voluntatis dispositione seu testamento aliquid donare vel legare in stat. X. p. 239. ordin. Krefting, stat. XII. p. 248. et stat. XIII. p. 259. II. quod alienatio, quae per statutum prohibetur, per speciales casus declaretur, adeoque ultra hos prohibitio non sit extendenda, Ast verba finalia, noch vergeben jenigerleyse Wyse, satis infringunt hoc argumentum. Generalia haec sunt, et omnes alienationum species, ni in cassum et temere ea adiecta dixeris, includunt. III. Rationem dissensus collocat laud. auctor in multa, qua lex transgressores adficit, de schall idt beteren mit 20 Mark. Quamuis magni momenti illud videatur esse dubium, quum apertis et inspectis testamenti tabulis te-

stator vita iam functus, multam hanc perfoluere nequeat; re tamen penitius inspecta, parum momenti in illo situm est. Lex enim non de titulo, sed de alienatione ipsa, quae perficitur traditione, loquitur, atque hinc etiam, vt recte et Meuius d. l. n. 66. sq. et glossator (der Bremischen Statuten) Almerus monent, vendens et non tradens non incidit in poenam statuto adiectam. Nullus ergo dubito, quin heres, qui aedes in testamento legatas forensi tradit, elogium testatoris sequutus, ad multam hanc soluendam sit obstrictus. Der Herr Richter, Doct. und Senator Henr. Lampe, hat auch in der Diss. de testamentifactione Bremensi, C. II. §. I. bemerkt, daß alles, was die Deutschen Gesetze von Geven, von Gifte sagen, auch auf die Testamentifaction gehe, quatenus alienationem gratuitam et liberalitatis exercendae causa factam continet. Wenn jedoch einem Nichtbürger dergleichen Immobilien oder Hypotheken vermachtet sind, so kann er den Werth fordern. S. Em. Merillii cap. 16. differentiarum iuris. (In opp.)

§. 14.

Drittens kann einer, der nicht Bürger ist, sich Immobilien verpfänden lassen unter der Bedingung, falls er werde Bürger geworden seyn. Sobald er dieses geworden ist, hat dasjenige Recht, welches er sich hat wollen geben lassen, seine Richtigkeit; (1) und zwar dergestalt, als wenn er gleich Anfangs Bürger gewesen wäre. (2)

Diese bedingte Erwerbung streitet nicht wider die Absicht der Gesetze, da der Schuldner nicht will, daß dem Nichtbürger das Pfandrechte sofort, oder eher zukommen solle, als er Bürger geworden seyn wird. (3)

(1) *Mev. l. c. n. 98. Cass. von Rheden D. de iure handfestario Bremensi, Cap. II. §. II. n. I.*

(2) Denn bedingte Contracte werden nach der Zeit beurtheilt, da contrahiret worden ist, *L. 144. §. 1. D. de reg. iuris. L. 16. D. de solut. et lib.* Nehmlich wenn die Bedingung eintritt, so wird angenommen, die Verbindlichkeit sey schon damals entstanden, als der Contract geschlossen worden. — Ist die bedingte Verpfändung, von welcher wir reden, für eine künftige Schuld geschehen, und entsteht nun die Schuld wirklich, so fragt es sich, ob die Verpfändung auf den Tag zu setzen sey, als sie geschah, oder auf den Tag, da die Schuld entstand? Nach den Gesetzen kömmt die Verschiedenheit der Umstände in Betrachtung: je nachdem es bey dem Schuldner stand, ob er Schuldner werden sollte, oder ob es nicht bey ihm stand. In diesem Falle wird die Verpfändung nach der Zeit gerechnet, da sie geschehen; in jenem nach der Zeit, da die Schuld entstanden ist. *L. 4. D. quae res pign. vel hyp. actae. L. 11. pr. D. qui pot. in pign. Pet. Faber semestr. l. III. c. II. R. Bachovius de pign. et hypoth. l. IV. c. 2. Conf. J. Averanius interpr. iur. l. II. c. 12. G. Fornerius antinom. pignorum §. 22. in Fr. Car. Conradi parergis Lib. II.* Dieses gilt von der bedingten Verpfändung

dung nicht weniger, denn von der unbedingten. Zum Beispiel: für eine künftige Schuld, deren Entstehung von dem Schuldner abhing, wurde dem Nichtbürger ein Grundstück, welches ihm nicht verpfändet werden konnte, unter der Bedingung, falls er Bürger werden würde, am 1sten Jenner verpfändet. Er ward am 10ten Bürger und die Schuld entstand am 15ten. So ist die Verpfändung vom 15ten zu rechnen. Entstand die Schuld am 10ten und er ward am 15ten Bürger, so ist die Verpfändung vom 10ten zu rechnen. War die Schuld aber nicht von dieser Beschaffenheit, so wird angenommen, die Verpfändung sey am 1sten geschehen. Es können die Fälle sich ereignen, wo dergleichen Fragen wichtig werden. Sie sind alsdann nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu entscheiden: denn nichts steht deren Anwendung entgegen.

(3) Die Uebergabe darf aber nicht vor Erfüllung jener Condition vor sich gehen. — Bey Gelegenheit dieses §. ist noch zu bemerken, daß, wenn die Verpfändung auch unter einer sonstigen Bedingung geschehen, vor dem Eintritte der Bedingung aber der Gläubiger Bürger geworden ist, derselbe volle Sicherheit habe, und unsere Statuten ihm nicht entgegen gesetzt werden können. *Mer. l. c. n. 99. C. von Rheden de iure handfestario, l. c.* Obwohl übrigens vor allen Dingen auf die Absicht der Parteyen zu sehen ist, so muß man doch den *modum* oder andere Abreden bey *negotiis perfectis*, nicht mit der Bedingung verwech-

seln. Diese definiret *Chr. Frid. Meißer* in *Diff. de eo quod inter conditionem resolutiuam et modum interest*, §. 2. sehr richtig durch *circumstantiam actui alicui adiectam, quæ euentum eius in casum aliquem futurum atque incertum suspendat.*

§. 15.

Endlich wird man das Recht des Raths, daß er, wenn hinlängliche Bewegungsgründe eintreten, (1) eine Dispensation ertheile, welches er öfter gethan hat, (2) nicht bezweifeln. (3) Aus dem Umstande, daß man die Worte, womit das seßige 29ste Statut ursprünglich sich schloß: unde dar en wil de Rad nene gnade ane don, bey der Gesetzgebung vom Jahre 1433 weggelassen hat, scheint zu folgen, daß man dieses Dispensationsrecht anerkannt habe.

(1) *Mev. l. c. n. III. sqq.*

(2) S. die in der folgenden Anmerkung angeführten Schriftsteller. Es giebt auch außer Bremen dergleichen Beispiele. So borgte jemand im Jahre 1523 Geld auf sein Haus zu Dresden von einem Kloster mit Zustimmung des Raths. S. G. *Chr. Krensig's* Beiträge zur Historie derer Chur- und Fürstlichen Sächsischen Lande, I. Th. S. 157.

(3) *Casp. von Rheden* *Diff. de differ. honor. mobil. et immobil. Sect. III. §. 13.* auch in der *Diff. de iure handfestario Bremensi*, C. II. §. 9. §. II. n. 3. *Deth. Schoene* *Diff. laud. C. II. §. 7. §. II.*

II. IV. Das 31ste Statut aber, worauf man sich beruhet, dürfte hieher nicht gehören. Es enthält nicht, daß der Rath den Bürgern Dispensation geben könne, sondern, daß er wegen der Stadt an dieses Statut nicht gebunden seyn solle.

§. 16.

Außer diesen Ausnahmen werden von Einigen noch mehrere gemacht, deren Grund ich bezweifle. Die folgenden verdienen eine besondere Aufmerksamkeit.

I. Wenn der Gläubiger sich mit der Abrede die Hypothek geben läßt, daß er dieselbe einem Bürger wieder übertrage (1):

II. Wenn ein Gläubiger, der nicht Bürger ist, einen Bürger, seinen Schuldner, belange; in welchem Falle denn das Gericht den Schuldner nöthigen könne, jenem eine solche Hypothek zu constituiren. (2)

Was den ersten Fall betrifft, so ist dergleichen Abrede von einer Bedingung wohl zu unterscheiden. Die Wirklichkeit und Existenz der Hypothek wird durch Abreden der Art nicht, wie durch eine Bedingung, suspendiret. Was wir in Ansehung dieser zugegeben haben, passet also hier nicht, und es findet sich auch kein anderer Grund zu einer Ausnahme.

Bei dem zweyten Falle wird man eben so wenig einen Grund zu einer Ausnahme zeigen können. Freylich, wenn der Schuldner aus Mangel fahrender Habe dem Gläubiger unbewegliche

Güter verpfänden will, um der Execution auszuweichen, dann muß dieser nach dem 70sten Ordeele, wie oben (§. 10.) gezeigt ist, sich damit begnügen. Daß aber der Schuldner zu der Verpfändung gezwungen werden könne, möchte ich nicht behaupten. (3)

(1) *Mev.* I. c. n. 108. *C. von Rheden* de differ. bon. mobil. et immobil. S. III. §. II. n. 3.

(2) *Mev.* I. c. n. 44. *C. von Rheden* I. c. §. II. n. 1. und de iure handfestario, C. II. §. 12.

(3) Das 70ste Ordeel scheint *C. von Rheden* mißverstanden zu haben. Und was er mit den *L. L. 9 et 21. D. de fideicommiss. libertatibus* wolle, begreife ich nicht. Sie sagen nehmlich nicht, daß ein Schuldner gezwungen werden könne, die Execution mittelst der Constitution einer Hypothek abzuwenden. Man sehe indeß über diese beide Stellen *Cuiacii* observatt. et emend. Lib. 15. cap. 5.

§. 17.

Was nun die zewente Frage, nehmlich von dem Retorsionsrechte, betrifft, so pflegen die Grundsätze über dieses Recht sehr willkürlich und schwankend zu seyn. Ich werde mich daher vorab über die meinigen bestimmt erklären. (1)

Wenn ein Staat, oder um es allgemeiner auszudrücken, eine bürgerliche Gesellschaft, die andere oder deren Unterthanen beleidigt, nehmlich in der Bedeutung, in welcher der Rechtsgelehrte das Wort Beleidigung nimt, wenn sie ihnen

das ihrige vorenthält oder entziehet; so finden zuweilen eigenmächtige Gegenbeleidigungen oder Retressalien statt. Ganz verschieden davon ist der Fall, wenn eine Verletzung der unvollkommenen und innerlichen Verbindlichkeiten geschieht, welche eine solche Gesellschaft gegen die andere oder gegen deren Mitglieder und Unterthanen hat; wenn sie dieselben zwar nicht ungerecht, aber unfreundlich, unbillig, hart, in Vergleichung gegen ihre eigene oder gegen die Mitglieder und Unterthanen Anderer, behandelt. Wenn nun diejenige bürgerliche Gesellschaft, die oder deren Unterthanen von der andern auf eine solche Weise gekränkt werden, eben dieses Betragen gegen die andere oder deren Unterthanen beobachtet, um dadurch jene Behandlung abzuwenden und für die Zukunft zu verhüten, so heißet die Wiedervergeltung Retorsion.

(1) Die neueste mir bekannte Schrift über diesen Gegenstand ist *Vinc. Oldenburg* Dissert. de retorsione iurium praecipue in causis cambialibus. Gottingae 1780, welche die Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen im 12. St. des Jahrs 1781 als einen Beytrag zu den achten Grundsätzen des Retorsionsrechts loben. Einen Auszug dieser Schrift findet man in der zu Erlangen herausgekommenen neuesten juristischen Litteratur 1780, Mich. Messe, S. 192. ff. Nicht immer kann ich dem Herrn Verfasser beystimmen.

§. 18.

Zufolge dieses Begriffs kann man erstens, um

unbillige, harte Behandlung abzuwehren und zu verhüten, nur eine solche Gegenbehandlung, die an sich und ohne diesen Gebrauch, unbillig und hart seyn würde, nicht aber eine ungerechte, anzuwenden. Denn sonst würde man, sogar wider die Natur der Sache und das natürliche Recht, unvollkommene und innerliche Pflichten erzwingen wollen.

Das Retorsionsrecht setzt zweitens ein ungleiches Recht oder ungleiche Behandlung voraus, so, daß derjenige, gegen den es ausgeübt werden soll, seine eigene Unterthanen besser, als die des retorquirenden Staates behandle. Man drückt dieses gewöhnlich, obwohl nicht ganz genau, so aus: das zu retorquirende Recht muß in odium der Fremden eingeführet seyn. Es wäre sonderbar, wenn ein Staat verlangen wollte, der andere solle gerade eben derselben Rechte und Gesetze sich bedienen, als Er hat; denn das ist theils wegen der so sehr verschiedenen Umstände der verschiedenen Staaten nicht wohl möglich, theils auch ist ein solches Verlangen unnatürlich, da man ja nicht seine Ueberzeugungen von dem, was gut und nützlich sey, Andern aufdringen darf. (1) Ja, es ist auch dem gewöhnlichen Begriffe von Retorsion nicht angemessen, daß man ein blos verschiedenes Recht retorquire. Und können gleich Staaten oder Reichsstände wünschen, daß der andere ein Gesetz, welches zwar beiderley Unterthanen gleich behandelt, aber doch entweder beiden oder wenigstens den Unterthanen jener sehr beschwerlich fällt,

abändere, können sie auch zu Bewirkung dieser Abänderung allerley Mittel, und unter diesen die Einführung ähnlicher Rechte gebrauchen, als welches nach dem äußerlichen und vollkommenen Rechte ihnen nicht gewehret werden kann, sondern blos ihrem Gewissen zu überlassen ist, so ist doch das nicht eigentlich Retorsion nach dem genauern Sprachgebrauche. (2) Nach diesem genauen Sprachgebrauche können demnach manche Retorsionen nicht bestehen: besonders die der Sachsen gegen solche Städte, die aus der Ursache keine Gerade und Heergewette nach Sachsen folgen lassen, weil sie überall keine Gerade und Heergewette kennen und dieselbe auch unter ihren eigenen Unterthanen nicht gegeben wird. (3) Schon mehrere haben es eingesehen, daß man deshalb in Sachsen zu weit gehe, obwohl sie sich über diesen Gegenstand noch immer zu schwankend ausdrücken. (4) Eben so verhält es sich mit der Retorsion der Gesetze, die dem überlebenden Ehegatten den ganzen Nachlaß geben, (5) oder derer, die dem Wechsel keine volle Kraft belegen. (6) Solche uneigentliche Retorsionen führen in der That erst eine Ungleichheit ein, welche zuvor nicht vorhanden war.

(1) Riccius von Stadtgesetzen, II. B. 19. Hauptst. §. 2. S. 608. f. und der von ihm angeführte C. O. *Rechenberg* in *vindiciis iurium Reip. et fisci in doctrina retorsionum*, §. II.

(2) Vergl. *Voet ad Digesta*, L. II. tit. 2. §. 5. Riccius a. a. D. §. I. S. 608.

(3) Riccius a. a. D. §. 3. S. 611.

- (4) S. 3. B. *Carpzov* Decif. ill. Saxon. Dec. XXIII. und iurisprud. forensf. P. III. Const. 38. Def. 21. 22. *Berger* Oecon. iuris, L. II. tit. 4. th. 40. n. 19.
- (5) Joh. Karl Henr. *Dreners* Einleitung zur Kenntniß der Lübeckischen Verordnungen, III. Abschnitt, I. Hauptst. N. XXVI. S. 300. f.
- (6) J. P. von *Ludewig* in den gelehrten Anzeigen, I. Th. S. 72. f. *I. H. C. de Selchow* Elem. iuris Germanici priuati hodierni, §. 221. n. 4.

§. 19.

Drittens: die Retorsion geschieht, wie schon das Wort andeutet, und auch der Absicht mehrertheils am angemessensten ist, durch Anwendung gerade eben desjenigen, was der Andere verfügt hatte. (1)

Sie geschieht viertens zu dem Ende, damit die nachtheilige und unbillige Ungleichheit gehoben werde: (2) so daß sie alsdann nicht statt findet, wenn derjenige Staat, welcher retorquiren will, durch die Ungleichheit keinen Nachtheil leidet.

Endlich sind zwar Einige der Meinung, die Retorsion könne nicht eher geschehen, als bis der Andere das Gesetz bereits wirklich wider uns angewandt hat. (3) Es findet sich aber kein Grund, warum nicht auch hier das Recht, zuvorzukommen, Statt hätte. (4)

- (1) *C. O. Rechenberg* l. c. §. 4. Ein Beispiel hat J. P. von *Ludewig* in den gelehrten Anzeigen, II. Th. S. 434. ff.

- (2) *Berger Oecon. iuris*, L. II. Tit. 4. th. 40. n. 19.
 (3) *Riccio a. a. D. §. 1. §. 4. C. 608. 614.*
 (4) *Vergl. Stryk Vf. mod. pandect. L. II. tit. 2. §. 4. I. H. Böhmer introd. in ius Digest. ib. §. 5. n. 2.*

§. 20.

Obwohl über die Retorsionen gar nichts aus den positiven gemeinen Deutschen Rechten bestimmt werden kann; so läßt sich doch in Rücksicht auf gewisse Umstände noch einiges hinzufügen, was indessen freylich nur die Billigkeit anrath.

Es ist billig, wenn man sich das fremde Recht und Gesetz nicht gefallen lassen kann, vorläufig und ehe man zur Retorsion schreitet, Vorstellung deshalb zu thun; und unter Reichsständen, welche, als Mitglieder eines gemeinschaftlichen Staats, in genauer Verbindung stehen, ist diese Billigkeit um so viel einleuchtender. (1)

Nur eben diesem Grunde aber ist nicht eine jede Ungleichheit sofort zu rügen, wenn sie keinen erheblichen Nachtheil bringt, der andere Theil aber zu demjenigen Rechte, welches er gebraucht, durch politische Beweggründe gewissermaßen genöthigt worden ist. (2)

(1) Selbst zur Retorsion gegen auswärtige Staaten schreitet der Kaiser nicht ohne vorgängige Versuche freundschaftlicher Mittel. Kaiserl. Wahlcapitulation, Art. VII. §. 5.

(2) Daß gute politische Ursachen die Stadt Bremen zu dem oben abgehandelten Verbote der Veräuße-

zungen und Verpfändungen veranlasset haben werden, ist schon daraus zu vermuthen, weil ausnehmend viele andere Städte, und selbst Länder, dergleichen Verbote haben. *S. I. Schilter* Diff. de iure peregrinorum, §. 34. in seiner praxi iuris Rom. T. I. p. 172. *Mev.* ad ius Lubec. L. I. tit. 2. Art. 5. n. 2. *Riccus* a. a. D. II. §. 16. Hauptst. §. 21. S. 567. ff. Daher sagt *Pufendorf* in der Note in Append. statutorum ad T. I. obfl. iur. vniu. p. 82. ita fere in omnibus ciuitatibus ab antiquo obseruatum est, vt nemo praedium ciuicum acquirere possit, nisi ipse ciuis esset. Insonderheit wegen der Städte ist nicht zu überssehen, daß sie dadurch, daß fremder mächtigerer Herrschaften Unterthanen liegende Gründe in der Stadt oder deren Gebiet besitzen, weit größern Gefahren und Unannehmlichkeiten ausgesetzt werden, als die größern Mächte in dem Falle, wenn in ihren Ländern Bürger und Untergehörige der Städte dergleichen Besitzungen haben.

§. 21.

Um der Beantwortung unserer zweyten Frage näher zu treten, kann man zu Verneinung derselben schon darauf sich beziehen, daß die Stadt Bremen nicht schlechtweg die Fremden den Ihrigen nachsetze. Denn unter diesen letzteren selbst sind die, welche das Bürgerrecht nicht haben, derjenigen Immobilien und Hypotheken, welche oben genauer bestimmt worden sind, unfähig.

Wenn aber, im Allgemeinen genommen, die Retorsion wider die Stadt rechtmäßig gebraucht werden könnte, so würde doch, ehe das richterliche Amt dieselbe wirklich anwenden dürfte, die gesetzgebende Macht jenes Landes verordnen oder verordnet haben müssen, daß sie ges

schehen solle. Denn von selbst tritt sie nicht ein, und die gesetzgebende Macht kann sich vielleicht die Ungleichheit gefallen lassen wollen. Auch sind die Gerichte nicht befugt, Gesetze zu geben, oder sich von den vorhandenen Rechten zu entfernen. Sie müssen daher die erwanigen Anordnungen des Gesetzgebers über den Gebrauch des Retorsionsrechts mittelst eines Verbots, daß unserer Stadt Unterthanen, welche bisher Hypotheken in seinem Lande hatten erwerben können, für die Zukunft nicht weiter dazu berechtigt seyn sollen, abwarten. (I)

(I) *Fr. Es. a Pufendorf in animadversionibus iuris, T. I. An. 110. §. 2. Plane sine principis auctoritate nec magistratibus iure retorsionis in extraneos vti licet. Magistratus enim ius constitutum servare oportet; nulla civium et extraneorum distinctione habita: legislatoriae autem potestatis est, ius singulare condere. Die entgegengesetzte Lehre des Stryk in vsu mod. Pandect. L. II. tit. 2. §. 5. beruhet blos auf einer irrigen Anwendung des bekannten prätorischen Edicts, auf welches es bey dieser Lehre durchaus nicht ankommt.*

§. 22.

Gesetze können nur auf künftige Fälle gezogen werden, und ein Gesetzgeber, wenn er nach den Grundsätzen des Rechts und der Vernunft verfahren will, darf so wenig, als ein anderer, jemanden seine wohl erworbenen Rechte nehmen. Hat demnach ein Bremer in einem Fremden Gebiete rechtmäßigerweise Hypotheken erworben und haben die Landesgesetze bisher weder die Retorsionen überhaupt, noch auch insbesondere die Retorsionen sol-

cher Statuten, von denen hier die Rede ist, verordnet, so kann jener seines einmal erworbenen Rechts nicht auf diese Weise beraubt werden. Denn es würde keine Retorsion, sondern Unrecht geschehen: nicht zu gedenken, daß es nicht einmal eine wahre Wiedervergeltung seyn würde, wenn der eine einen von einer Sache ausschließt, dieser aber jenem dasjenige nimmt, was er schon hat.

Das Unrecht würde in diesem Falle um so viel größer seyn, da unser hypothekarischer Gläubiger nichts versah, als er auf die nie untersagte Constitution eines Pfandrechts sich verließ. Fremde aber, die bey uns dergleichen Rechte auf unbewegliche Güter erlangen wollen, wissen unsere Gesetze, oder können sie doch, mittelst gehöriger Nachfrage, erfahren.

§. 23.

Soll die Retorsion in Zukunft geschehen, so versteht sich von selbst, daß sie ebenfalls alle diejenigen Ausnahmen zulasse, die nach dem Bremischen Rechte statt haben, und bey der ersten Frage unständiglich angezeigt sind.

Endlich darf die Einführung des Retorsionsrechts nicht mit Verletzung etwa bestehender Verträge geschehen. So erhellet aus einem Vertrage mit der Grafschaft Hoja, daß wir dort Immobilien eigenthümlich und Pfandweise haben können. (1)

(1) S. Joh. Phil. Cassels Sammlung ungedruckter Urkunden, S. 475.

Km 2149

ULB Halle

3

006 303 79X



VD18

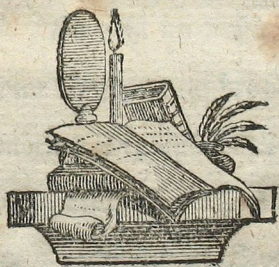
MC







Zwo Abhandlungen
aus dem
Handfesten
und dem
Pfand = Rechte
der
Reichsstadt Bremen
von
Joh. Friedr. Wildemeister.



Bremen,
bey Friedr. Wilmans. 1794.